

Die Hofkirchensynode 1946

Neuanfang in der Kirchenprovinz Schlesien¹

von HANS-JOCHEN KÜHNE

„Wenn wir auf unsere Schlesische Kirche blicken, so sind wir aufs neue des Lobes Gottes voll, daß ER es unserer Kirche mitten unter den Nachkriegsnöten und der Heimsuchung der Evakuierung geschenkt hat, Synode zu halten.“² Von der einzigen Synode einer evangelischen Kirchenprovinz, die nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges östlich von Oder und Neiße stattgefunden hat, ist hier zu berichten: am 22. und 23. Juli 1946 tagte in der Hofkirche zu Breslau die Synode der Evangelischen Kirche von Schlesien. Es war schon nicht mehr der „Aufbau der kirchlichen Arbeit“ wie noch Ende 1945, sondern der „stetige Abbau an geistlichen Kräften und die Fülle von Notständen in den Gemeinden“³ aber es war die Synode einer Kirche, die die Kraft hatte, aus der Verheißung Gottes zu leben. Die beiden Worte der Synode an die schlesischen Kirchengemeinden und an die schlesischen Gemeindeglieder, die ihre Heimat verlassen mussten, bezeugen dieses eindrücklich.⁴ Die besondere Situation der Kirchenprovinz Schlesien als einer 1945 „geteilten“ Kirchenprovinz verlangt für die Darstellung des Neuanfangs allerdings, nicht nur die Breslauer Synode 1946, sondern auch den Kirchentag in Görlitz 1947 in den Blick zu nehmen.

1. NEUORDNUNG DER KIRCHE ALS EINER AUF BARMEN AUSGERICHTETEN KIRCHE

Bereits die erste Bekenntnissynode der Bekennenden Kirche der altpreußischen Union (BK der APU), die zeitgleich mit der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche vom 29. bis 31. Mai 1934 in Barmen tagte, hatte die Konsequenz gezogen, dass mit der Machtübernahme durch

1 Vortrag zur Studenttagung der Evangelischen Akademie Görlitz am 22.7.2006 über die Breslauer Synode der Evangelischen Kirche von Schlesien 1946.

2 Ernst Hornig, Rundbrief Nr. 2 vom 15. September 1946. In: Ders., Rundbriefe aus der Evangelischen Kirche von Schlesien 1946–1950, hg. von Dietmar Neß, Dietmar, Sigmaringen 1994, S. 29.

3 Ernst Hornig, Rundbrief Nr. 3 vom Advent 1946 (wie Anm. 2), S. 49.

4 Vgl. hierzu: Mitteilungen der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Schlesien Nr. 6/1946 vom 20.8.1946; auch: Ernst Hornig, Die schlesische evangelische Kirche 1945–1964, hg. v. Manfred Jacobs, Görlitz 2001, S. 173ff.

die Deutschen Christen und der so genannten „braunen“ Preußischen Generalsynode vom 5./6. September 1933 das bestehende Kirchenregiment das Recht auf die Leitung der Kirche verloren habe. Alle Rechte der altpreußischen Generalsynode wurden auf die Bekenntnissynode übertragen. An die Stelle der „bekenntnis- und verfassungswidrigen Körperschaften und Behörden“ traten „Not-Organe, die sich zu der unantastbaren Grundlage der Kirche im Evangelium gemäß den reformatorischen Bekenntnissen halten“.⁵ Dies entsprach der 3. These der Theologischen Erklärung von Barmen, wonach die Kirche auch mit ihren „Ordnungen“ zu bezeugen hat, dass sie allein von Jesus Christus her lebt. Gedacht war an einen „Aufbau von unten nach oben“. Die vorgesehene kirchliche Neuordnung bedeutete zugleich auch eine Abwendung vom bisherigen „konsistorialepiskopalen Ordnungsmodell“. Auf der Ebene der Kirchenprovinz waren insbesondere die Bekenntnissynode, der Provinzialbruderrat und ein synodaler Arbeitsausschuss für die laufende Verwaltung vorgesehen.⁶ Auf der 2. Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche am 19./20. Oktober 1934 in Dahlem wurde das kirchliche Notrecht dann ausdrücklich proklamiert⁷ und damit der Weg der BK der APU bestätigt. Im Mai 1945 galt es, nicht nur die Ordnung der Kirche wieder herzustellen, sondern die Erfahrungen und Einsichten aus der Zeit des Kirchenkampfes zur Grundlage einer Neugestaltung der Kirche zu machen.

1. 1. DIE ÜBERNAHME DER KIRCHENLEITUNG

Aufgrund des Evakuierungsbefehls hatte am 22. Januar 1945 das Konsistorium die zur Festung erklärte Stadt Breslau verlassen.

In dieser Stunde der Not trat das Notkirchen-Regiment der Bekennenden Kirche auf den Plan sowohl in der Festung Breslau als auch unabhängig davon im Hirschberger Kirchenkreis. Männern, die sich unter der Bedrückung durch den Nationalsozialismus und gleichzeitiger Bedrängung durch das Konsistorium mit den Aufgaben der Kirchenleitung vertraut machten und sie unter schwie-

5 Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union, hg. v. Gerhard Goeters und Joachim Rogge, Bd. 3, Leipzig 1999, S. 280ff.

6 Ebd., S. 282.

7 Vgl. hierzu den Synodalvortrag von Fritz Müller „Das Recht der kirchlichen Selbsthilfe“ und die „Botschaft der Bekenntnissynode“, beide abgedruckt bei Wilhelm Niemöller (Hg.), Die zweite Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche zu Dahlem, Göttingen 1958.

rigsten Verhältnissen durchführen mußten, wurde nun von dem Herrn der Kirche die Schlesische Kirchenleitung übergeben.⁸

Die Bildung einer „bekennnisgebundenen Kirchenleitung“ ging von dem Provinzialbruderrat der Schlesischen Bekenntnissynode (Naumburger Synode) – also einem synodalen Organ – aus, dessen stellvertretender Vorsitzender Ernst Hornig als Pfarrer von St. Barbara bei der Gemeinde in der Festung Breslau geblieben war und als „Sprecher der [verblichenen] Pfarrerschaft“ angesehen wurde.⁹ Am 15. Februar 1945 schlossen sich die zwölf evangelischen Geistlichen,¹⁰ die in Breslau noch Dienst tun durften, „als Pfarrerschaft der Bekennenden Kirche“ zusammen.

Es ging uns um die Einigkeit im Geist, doch auch darum, bei der Kapitulation den Russen mit dem Nachweis der Zusammengehörigkeit entgegentreten zu können. Im Salvator-Pfarrhaus unterzeichneten wir alle eine entsprechende Erklärung, auch zwei¹¹ Amtsbrüder, die bisher nicht der Bekennenden Kirche angehörten. Wir hofften, mit diesem Schritt zugleich unsere Weiterarbeit nach der Kapitulation und die von uns geplante Bildung der für die Kirchenprovinz erforderlichen Kirchenleitung¹² zu ermöglichen. [...] Unser Plan, die neue Kirchenleitung zu bilden, mußte wegen der Gewaltherrschaft von Partei und Staatspolizei in der eingeschlossenen Stadt noch unter uns bleiben.¹³

Innerhalb der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union war damit die Breslauer Kirchenleitung die erste (!), die sich neu bildete. Die Kapitulation Breslaus erfolgte am 6. Mai 1945, die Bildung der Kirchenleitung in der Zeit vom 7. bis 9. Mai.

8 Rechenschaftsbericht der Kirchenleitung auf der Synode der Evangelischen Kirche von Schlesien, Breslau 1946. In: Ernst Hornig (wie Anm. 4), S. 155.

9 Vgl. hierzu: Ernst Hornig, Die Bekennende Kirche in Schlesien 1933–1945, Göttingen 1977, S. 342.

10 Ebd., S. 343f.

11 In dem 1972 verfassten „Gedächtnisprotokoll über kirchliche Vorgänge in der zur Festung erklärten Stadt Breslau Januar bis Mai 1945“ ist von vier Geistlichen die Rede, und zwar gemäß Anmerkung von Hornig: Propst Hugo Oertel, Kirchenrat Werner Reinhardt, Konsistorialrat Konrad Büchsel und Pfarrer Gottfried Leder. In: Ernst Hornig, ebd., S. 344.

12 Dieses zielstrebige Vorgehen erklärt sich aus der klaren Verfechtung des von der BK der APU vertretenen Grundsatzes, dass allein die Bekennende Kirche die rechtmäßige Kirche ist, der dann in Dahlem zur Formulierung des kirchlichen Notrechtes führte. Hornig sah das als die besondere Stärke der BK an. Er litt unter der später erfolgten teilweisen Preisgabe. Vgl. hierzu: Ernst Hornig (wie Anm. 9), S. 341, Anm. 1. – Diese Anmerkung ist gleichsam ein „Schlüsseltext“, um das kirchenleitende Handeln Hornigs zu verstehen.

13 Ernst Hornig, Die schlesische Kirche in der Nachkriegszeit 1945–1951, in: JSKG 1972, S. 110f. – Bei dem Zusammenschluß handelte es sich um 10 Breslauer Pfarrer und 2 Pfarrvikarinnen.

Noch während der Festungszeit hat der Provinzial-Bruderrat nach dem Abtreten des Evangelischen Konsistoriums die Leitung der Kirchenprovinz übernommen. Durch die Einschließung der Stadt war ein Hinauswirken in die Provinz so gut wie unmöglich. [...] Sofort nach der Kapitulation Breslau's haben wir unter der Bezeichnung „Evangelische Kirchenleitung der Kirchenprovinz Schlesiens“ die maßgebenden Besatzungs- und Verwaltungsstellen von der Übernahme des Kirchenregimentes unterrichtet und die schlesische Kirche bei allen erforderlichen Verhandlungen vertreten.¹⁴

Pfarrer Hornig musste dabei allerdings ohne den eigentlichen Vorsitzenden des Provinzialbruderrates agieren. „Da Präses Pfarrer Kellner für uns nicht zur Verfügung steht – es liegt bis heute auch keinerlei Nachricht über ihn vor – haben wir als Provinzialbruderrat unter meiner Leitung die Dinge in Schlesien in die Hand genommen“, schreibt Hornig am 28. Juli 1945 an Generalsuperintendent Dr. Dibelius.¹⁵

Aus der Sicht der handelnden Personen ging es bei der Bildung der Kirchenleitung um eine klare Bekenntnisorientierung einerseits und um einen wirklichen Neuanfang andererseits. Die Kirchenleitung

war zwar von Männern des Provinzialbruderrates gebildet worden, rief jedoch auch Mitglieder der Christophori-Synode in ihre Mitte. Sie wollte nicht eine bestimmte Richtung der Bekennenden Kirche vertreten, sondern lediglich eine bekenntnisgebundene Kirchenleitung sein und allen Pfarrern und kirchlichen Mitarbeitern Raum geben, die bereit waren, auf der Grundlage von Schrift und Bekenntnis mit ihr am Aufbau der Kirche zu arbeiten.¹⁶

14 Bericht der Evangelischen Kirchenleitung der Kirchenprovinz Schlesien an Generalsuperintendent D. Dr. Dibelius vom 28.6.1945. In: Ernst Hornig (wie Anm. 4), S. 13f. – Die Bildung von neuen Kirchenleitungen erfolgte im Rheinland am 15.5.1945, in Westfalen zwischen dem 25.5. und 13.6.1945 in Brandenburg im Juni 1945, in der Kirchenprovinz Sachsen am 7.8.1945 und in Pommern nachdem 19.9.1945 (vgl. hierzu Anm. 5, S. 568 ff.).

15 Ernst Hornig (wie Anm. 4), S. 22. – Die Einbeziehung von Präses Kellner war aber von Anfang unstrittig. In einem Gutachten der Kirchenleitung für das polnische Ministerium vom Mai 1945 hieß es: „Die Maßnahmen des nationalsozialistischen Staates vermochten das Kirchenregiment der Bekennenden Kirche zu hemmen, aber nicht zu verhindern, daß alle wahrhaft kirchlichen Kreise in ihr das rechtmäßige Kirchenregiment sahen. In Schlesien ist dieses Kirchenregiment durch den Provinzialbruderrat, dessen Vorsitzender Präses Kellner in Tiefenfurt, und dessen Vertreter Pfarrer Hornig in Breslau ist, vertreten.“ Aus: Bericht über die Lage beim ersten schlesischen Superintendentenkongress am 12.9.1945 in Waldenburg. In: JSKG 1967, S. 100.

16 Ernst Hornig (wie Anm. 13), S. 113. Ganz ähnlich heißt es in dem 1972 von Fränkel, Hornig und Konrad verfassten Gedächtnisprotokoll: „Vom 7. bis 9. Mai wurde aus Männern der Notkirchenleitung des Provinzialbruderrates, Synodenal der Bekenntnissynoden und bewährten Männern der Kirche wie Konsistorialrat Büchsel die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche für Nieder- und Oberschlesien gebildet.“ In: Ernst Hornig (wie Anm. 9), S. 345.

Man war von einer neu geschenkten Gemeinschaft überzeugt. Im Bericht über die Synode 1946 heißt es rückblickend:

Auf diesem Wege wurde der Schlesischen Kirche die aus dem Provinzialbruderrat der Bekennenden Kirche hervorgegangene Neubildung der Kirchenleitung, in der sich trotz früherer verschiedener Wege Brüder der Bekennenden Kirche und die, die ihr nicht angehörten, in der Einmütigkeit des Glaubens und Bekennens zusammenfanden, geschenkt [...].¹⁷

Erstaunlicherweise informieren die ersten amtlichen Mitteilungsblätter zwar über die Übernahme der Kirchenleitung durch die Vertreter der Bekennenden Kirche, nennen aber keine Namen.

Der Provinzialbruderrat der Bekennenden Kirche Schlesiens hat nach dem Abtreten des Evangelischen Konsistoriums in Breslau die Kirchenleitung der Kirchenprovinz Schlesien und damit die Leitungsbefugnis sowie die Vermögensverwaltung über die Kirchenprovinz übernommen. Die Evangelische Kirchenleitung der Kirchenprovinz Schlesien hat die maßgebenden Besatzungs- und Verwaltungsbehörden von der Übernahme des Kirchenregiments unterrichtet. Daher unterstehen Pfarrer und Kirchengemeinden nunmehr unserem Kirchenregiment.¹⁸

Die erste namentliche Liste der Kirchenleitung ist meines Wissens datiert von Anfang September 1945 und stammt aus dem Bericht von Konsistorialrat Lintzel, selbst Mitglied der Kirchenleitung, an den Evangelischen Oberkirchenrat über die kirchliche Entwicklung in Breslau.

Mitglieder der Kirchenleitung waren die Pfarrer Hornig als Präses, Dr. Berger, Lic. Dr. Konrad, Fränkel, Ing. Milde, Amtmann Ihle. Kooptiert wurden Pfarrer Dr. Klemm, der Mitte August nach Sachsen zurückkehrte, Rechtsanwalt Barth aus Leipzig, von Hörner aus Breslau, besonders als russischer Dolmetscher, der Unterzeichnete und als dessen Nachfolger der frühere Stadtrat Dr.

¹⁷ Bericht über die Synode der Evangelischen Kirche von Schlesien, Breslau 1946. In: Mitteilungen der Kirchenleitung Nr. 6/1946 vom 20.08.1946, abgedruckt auch in: Ernst Hornig (wie Anm. 2), S. 37.

¹⁸ Amtliches Mitteilungsblatt der Evangelischen Kirchenleitung der Kirchenprovinz Schlesien Nr. 2/1945 vom 4.6.1945. Im Mitteilungsblatt Nr. 1/1945 hieß es: „Nachdem das Evangelische Konsistorium Breslau verlassen hatte, hatte schon vom Anfang der Belagerung Breslaus an das Notkirchenregiment der Bekennenden Kirche Schlesiens die Kirchenleitung übernommen. In der Zeit der Einschließung der Stadt konnten wir die Kirchenleitung nur auf die Breslauer Gemeinden beschränkt wahrnehmen. Dennoch haben wir in entscheidenden Dingen und Lagen für die Evangelische Kirche gesprochen [...] Wir sind gewillt, alles zu tun, was in unseren Kräften steht, um den Brüdern im Amt und unseren Gemeinden und damit unserer schlesischen Kirchenprovinz zu dienen, wie wir es uns getrauen, dereinst vor dem Herrn der Kirche zu verantworten [...].“ (abgedruckt auch in: JSKG 1969, S. 186).

Giebler. – Beauftragte der Kirchenleitung in der Provinz waren die Pfarrer Lic. Schmauch in Bad Warmbrunn und Lic. Dr. Bunzel in Münsterberg.¹⁹

Von der Kirchenleitung wurde Hornig als Vorsitzender mit der Dienstbezeichnung „Präses“ gewählt.²⁰

1. 2. DIE AUSRICHTUNG DER VERKÜNDIGUNG

Die Bekenntnissynode von Barmen hatte mit ihrer Theologischen Erklärung „Jesus Christus“ als „das eine Wort Gottes, das wir zu hören, dem wir im Leben und im Sterben zu vertrauen und zu gehorchen haben“, bekannt und damit auf das Fundament des christlichen Glaubens und der evangelischen Kirche verwiesen (BTE, 1. These). Davon wollte sich auch die neue Kirchenleitung leiten lassen, denn ihre Neubildung war kein Selbstzweck. „Für die Neuordnung der Evangelischen Kirche Schlesiens [ist] nicht nur äußerlich in der Neugestaltung der Kirchenleitung, sondern auch hinsichtlich der theologischen Haltung und der geistlichen Erneuerung der Weg der Bekennenden Kirche beschritten worden.“²¹

Die Ausrichtung des Amtes an Schrift und Bekenntnis „in Auslegung durch die Barmer Theologische Erklärung“ war Grundlage allen kirchenleitenden Handelns und erste Erwartung der Kirchenleitung an die Pfarrerschaft.

Die Kirchenleitung erwartet von den Pfarrern, daß sie ihr Amt ausrichten in der Bindung an die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments und die Bekenntnisse der Reformation in der Auslegung durch die Barmer Theologische Erklärung. Zu der Ausrichtung des Amtes gehört die Anerkennung der Erklärung von Barmen, insbesondere des Satzes 1 als eines für die Kirche verbindlichen Zeugnisses. Es liegt uns daran, daß die der Kirche geschenkte Erkenntnis, die in der Barmer Erklärung zum Ausdruck kommt, den Pfarrern und Gemeinden einsichtig gemacht wird.²²

Im Bericht der Kirchenleitung an den EOK (Generalsuperintendent Dr. Dibelius) vom 28. Juni 1945 wurde erklärt: „Die Unterstellung unter

19 In: Ernst Hornig (wie Anm. 4), S. 36ff., Zitat S. 37. – Zum Fehlen des Namens von Präses Kellner siehe obiges Zitat (Anm. 15).

20 Beschluss der Kirchenleitung am 6.8.1945 (Kirchenleitungsprotokolle Archiv des Konsistoriums Görlitz Nr. 821; siehe auch: Ernst Hornig (wie Anm. 9), S. 345).

21 Denkschrift über die gegenwärtige Lage der Evangelischen Kirche Schlesiens in ihrem Verhältnis zur Evangelischen Kirche in Deutschland. In: Ernst Hornig (wie Anm. 4), S. 143.

22 Amtliches Mitteilungsblatt der Ev. Kirchenleitung der Kirchenprovinz Schlesien Nr. 2 v. 4. Juni 1945.

das Kirchenregiment der BK hat sich bisher so gut wir reibungslos vollzogen. Auch die für die Ausrichtung des Amtes geforderte Bindung an Bar- men findet erfreuliche Zustimmung.“²³

Die Superintendenten der Evangelischen Kirche Schlesiens nahmen auf dem 2. Schlesischen Ephorenkonvent,²⁴ der vom 19. bis 22. März 1946 in Schweidnitz tagte, die Erwartung der Kirchenleitung auf und verpflichteten sich ihrerseits auf die Barmer Theologische Erklärung. Vorbereitet worden war dieses durch zwei Vorträge, von Kirchenrat Fränkel über „Offenbarung und Religion“ und von Dekan Lic. Schmauch – wegen Erkrankung jedoch von Fränkel verlesen – über „die Theologische Erklärung von Barmen in ihrer Bedeutung für das geistliche Amt“.²⁵ In der „Schweidnitzer Erklärung“ heißt es:

In der ernsten Stunde gnädiger Heimsuchung unserer Kirche erklären wir in Schweidnitz versammelten Ephoren und Vertreter der schlesischen Kirchenkreise in Einmütigkeit des Glaubens und Bekennens, daß wir uns in der Ausübung unseres Amtes als Prediger und Ephoren gebunden wissen an die Heilige Schrift des Alten und Neuen Testamentes, wie sie bezeugt ist in den Be-kenntnissen der Reformation, in Anerkennung der theologischen Erklärung von Barmen. Wir bitten den Dreieinigen Gott, daß er dieses unser Zeugnis als Werkzeug der Neuordnung zur Evangelischen Kirche Schlesiens und der Evangelischen Kirche in Deutschland segnen möge. Wir Ephoren bitten die uns anbefohlenen Pfarrer unserer Kirchenkreise, unsere Entscheidung vor dem Herrn der Kirche zu prüfen und ihr Amt als Diener des göttlichen Wortes in der gleichen Verpflichtung zu führen.²⁶

Zum Mittagsgebet am 22. März in der Sakristei der Friedenskirche ver- las Superintendent Wahn (Landeshut) die am Vormittag beratene und beschlossene Erklärung und alle bekräftigten ihre Zustimmung mit der Liedstrophe „Amen, das ist, es werde wahr“.

Unter dem Hauptgesichtspunkt „Verpflichtung auf Barmen“ scheint die Erklärung auf den ersten Blick sehr zurückhaltend formuliert zu sein. Doch schon die mit ihr verbundene Erwartung auf eine Erneuerung der Kirche in Schlesien und ganz Deutschland lässt eine solche Einschätzung nicht zu. Man muss sich die Auseinandersetzungen und das Ringen in der unmittelbar zurückliegenden Zeit des Kirchenkampfes vor Augen halten

23 Abgedruckt in: Ernst Hornig (wie Anm. 4), S. 11ff., Zitat S. 14.

24 Der 1. Ephorenkonvent fand im September 1945 in Waldenburg statt.

25 Bericht von Dekan Lic. Dr. Ulrich Bunzel über den Ephorenkonvent. In: Ernst Hornig (wie Anm. 4), S. 130f.

26 Mitteilungen der Ev. Kirchenleitung für Nieder- und Oberschlesien, Nr. 4/1946 v. 10.4.1946.

und den bewegenden Bericht von Dekan Lic. Dr. Ulrich Bunzel zum Schweidnitzer Ephorenkonvent²⁷ lesen, um die Bedeutung des Vorgangs in seiner ganzen Tiefe zu erfassen.

Präses Hornig betonte, daß nunmehr, wenn diese Erklärung ernst genommen werde, kein Unterschied zwischen „Naumburg“ und „Christophori“, zwischen „BK“ und „anderen“ Brüdern mehr sei [...] Oberkirchenrat Dr. Berger schloß die Aussprache. Etwas ganz Neues tut sich auf. Wir lassen Jahrhunderte hinter uns, da die Kirche nach anderen Gesichtspunkten gebaut wurde, und erflehen von Gott seinen Segen für diese unsere Kirche.²⁸

Wie wenig selbstverständlich und zugleich wie bestimmd für den weiteren Weg der schlesischen Kirche das Ergebnis des Schweidnitzer Ephorenkonventes war, spürt man in den vier Jahrzehnte später erfolgten Erinnerungen von Bischof Joachim Fränkel.

Einen geistlichen Höhepunkt auf diesem Konvent bildeten die Beratungen über die Ausrichtung des Dienstes im Sinne der Theologischen Erklärung der Barmer Bekenntnissynode. Wohl flammten noch einmal die alten kirchenpolitischen Gegensätze aus der Zeit des Kirchenkampfes auf und drohte der Geist des Rechthabenwollens und der Selbstrechtfertigung die Gemeinschaft zu sprengen. Aber unter dem seelsorgerlichen Ruf zur Buße unter der Erkenntnis, wie wir alle schuldig geworden sind, gelang es, Einmütigkeit darüber zu erzielen, daß die Schlesische Kirche ihren Dienst unter Aufnahme der in Barmen der Kirche geschenkten Erkenntnisse auszurichten habe. Dieser Superintendenten-Konvent gehört für mich zu den eindruckvollsten geistlichen Erfahrungen in meiner langen Dienstzeit.²⁹

Die Kirchenleitung hat mit dem Beschluss der Superintendenten zugleich auch das Wort der Schlesischen Bekenntnissynode vom August 1943 „Zum Weg der Kirche“ den Pfarrern und Gemeinden mitgeteilt und damit die Ausrichtung auf Barmen noch einmal in deutlicher Weise gefüllt.

Das vorstehende Wort der Schlesischen Bekenntnissynode, beschlossen und veröffentlicht am 10. Sonntag nach Trinitatis 1943 und die Erklärung der Superintendenten der Evangelischen Kirche Schlesiens vom 22.3.1946 kennzeichnen in besonderer Weise den Weg der schlesischen Kirche. Pfarrer und Gemeinden sind gehalten, diese bedeutsamen Stellungnahmen recht zu würdigen in der Dankbarkeit für Gottes wunderbare und gnädige Führung mit sei-

27 Vgl. Anm. 25, S. 128ff.

28 Ebd., S. 131f.

29 Joachim Fränkel, Die Evangelische Kirche von Schlesien nach 1945. In: JSKG 1988, S. 187.

ner Schlesischen Kirche, auf daß auch sie stehen in einem Geist und einer Seele und samt uns kämpfen für den Glauben des Evangeliums.³⁰

2. DIE SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE VON SCHLESIEN, BRESLAU 1946

Beim Ephorenkonvent im März 1946 deutete überhaupt noch nichts auf eine Synode hin. Liest man die Rundbriefe von Ernst Hornig, fällt einem auf, dass auch der im Juli 1946 – also unmittelbar vor der Synode – verbreitete (erste) Rundbrief mit keinem Wort auf die bevorstehende Synode Bezug nimmt.³¹ Gleiches gilt für den wohl Ende Mai/Anfang Juni geschriebenen und mit Datum Schwäbisch Gmünd, den 2. August 1946 von der Kirchenleitung, Dienststelle Görlitz, in Stuttgart veröffentlichten Bericht „Die neueste kirchliche Entwicklung Schlesiens“.³² Auch die unter dem 3. Juli 1946 von Hornig vorgelegte „Denkschrift über die gegenwärtige Lage der Evangelischen Kirche Schlesiens in ihrem Verhältnis zur Evangelischen Kirche in Deutschland“ redet angesichts der anhaltenden Evakuierungen noch sehr unbestimmt von der Möglichkeit einer Synode.³³ Das alles ist angesichts der existentiellen Bedrohung der Menschen und der gravierenden Nöte in den Gemeinden verständlich. Dennoch waren noch etwa 200 Pfarrer östlich der Neiße im Dienst, wurden Lektoren eingesetzt, Visitationen durchgeführt und Kirchenleitung ausgeübt. Und gerade um der Kirchenleitung willen wurde eine Synode unerlässlich.

2. 1. EINBERUFUNG, ZUSAMMENSETZUNG UND TAGES- ORDNUNG DER SYNODE

Am 21. Juni 1946 fasste die Kirchenleitung folgenden Beschluss:

30 Mitteilungen der Ev. Kirchenleitung für Nieder- und Oberschlesien, Nr. 4/1946 vom 10.4.1946. Das Wort der Schlesischen Bekenntnissynode (August 1943) war von der preußischen Bekenntnissynode, die im Oktober 1943 in Breslau tagte, übernommen worden und hat außerdem inhaltlich und formal auch die „Zehn Artikel über Freiheit und Dienst der Kirche“ der Konferenz der Kirchenleitungen in der DDR 1963 beeinflusst. S. hierzu auch: Ernst Hornig (wie Anm. 9), S. 28; Hans-Joachim Fränkel, Der Kirchenkampf in Schlesien. In: JSKG 1987, S. 184. – Fränkel kommt zu folgender Beurteilung: Es war ein Wort „an die Gemeinden, das die Entscheidungen der Bekenntnissynoden von Barmen und Dahlem aktualisierte und in seinen prägnanten Formulierungen über die Zeit nach 1945 hinaus für den Weg der Kirche unter den neuen Bedingungen hilfreich war“.

31 Ernst Hornig (wie Anm. 2), S. 17ff.

32 Ebd., S. 22ff.

33 Abgedruckt in: Ernst Hornig (wie Anm. 4), S. 139ff. – S. hierzu das unten wiedergegebene Zitat (wie Anm. 56).

Zur Vorbereitung der für die Zeit vom 22. bis zum 24. Juli 1946 in Aussicht genommenen Synode ergeht folgender Beschluss:

1. Die Stadtdekanate Konrad, Bunzel und Schmauch werden in 21 Diözesanbezirke aufgeteilt, die zu der Synode je einen Geistlichen und je zwei Laien entsenden.
2. Der Geistliche wird auf Vorschlag des Diözesankonvents der Amtsbrüder zusammen mit den zwei zu entsendenden Laien von dem Kreissynodalvorstand bestimmt. Für die bestimmten Personen sind gleichzeitig Stellvertreter gleichen Standes zu ernennen. Die ernannten Personen und ihre Stellvertreter sind am Sonntag, den 14. Juli 1946 den Gemeinden bekanntzugeben. Über Einsprüche, die innerhalb vierundzwanzig Stunden vom Zeitpunkt der Bekanntgabe ab schriftlich bei dem zuständigen Pfarramtsführer einzulegen sind, entscheidet der Kreissynodalverband endgültig. Durch Einlegung des Einspruchs wird die Wahl nicht aufgehalten.
3. Die Synodenal sind am Sonntag, den 21. Juli 1946 möglichst im Gottesdienste des zuständigen Superintendenten unter Gebet und Handauflegung zu entsenden.
4. In Diözesanbezirken mit mehreren Kreissynodalvorständen haben die von der Kirchenleitung mit der Durchführung der Vorbereitung beauftragten Superintendenten das Einvernehmen der Kreissynodalvorstände herbeizuführen.
5. Die verantwortlichen Leiter für jeden Diözesanbezirk werden durch den Präses und den zuständigen Dezernenten der Kirchenleitung gemeinschaftlich ernannt.
6. Tagesordnung

Beginn der Synode am Montag, den 22. Juli 1946 abends mit Gottesdienst und Abendmahlfeier

- a) Rechenschaftsbericht (Referent Präses Hornig),
- b) Aussprache (Billigung),
- c) „Neuordnung der Kirche“ (Anspruch des Bischofs Zänker und des schlesischen Pfarrervereins)] (Referent noch nicht bestimmt).³⁴

Am 4. Juli 1946 wurde bei einer Vorbesprechung für die Synode³⁵ die Tagesordnung präzisiert, ein theologischer Ausschuss für die Vorbereitung der erforderlichen Resolutionen gebildet (Fränkel, Dr. Berger, Wahn, Büchsel, Lic. Schmauch, Lic. Dr. Bunzel, Pfarrer Reinhardt, Pfarrer Heinrich Treblin, Dr. Bach) und beschlossen, auch ein Wort an die Schlesier im Reich, an den Rat der EKiD, an die Gemeinden in Schlesien sowie einen Finanzbericht vorzusehen. Folgender Zeitplan wurde vorgesehen:

34 KL-Protokoll vom 21.6.1946, Sitzung 23/1946 TOP 71 – Archiv des Konsistoriums Görlitz Nr. 822.

35 Sitzungsprotokoll, ebd.

Montag, 22. Juli	17.00 Uhr Gottesdienst, Konstituierung und Verpflichtung, Rechenschaftsbericht
Dienstag, 23. Juli	8.00 Uhr Andacht
	8.30 Uhr Bericht der Dekane
	9.15 Uhr Aussprache zum Rechenschaftsbericht
	11.00 Uhr Referat
	12.00 Uhr Pause
	14.30 Uhr Aussprache über Referate
	15.30 Uhr Beschlussfassung über die Referate
	18.30 Uhr Schlussandacht.

Am nächsten Tag verständigte man sich bei einer weiteren Besprechung, dass die Synode etwas sagen müsse „zu der heutigen Lage im Reich, zu der sich allgemein ausbreitenden Lethargie und zu der Neuordnung der Kirche“. Daraus leitete man als Verhandlungspunkte für die Synode ab: Anerkennung der Kirchenleitung, Bildung der Außenstelle (in Görlitz). Für die Außenstelle wurden folgende Aufgaben angedacht:

- a) Eingliederung und Unterstellung der 5 Kirchenkreise westlich der Neisse unter die Kirchenleitung (...), b) Schaffung eines Glacis für den Fall einer Rückkehr nach Schlesien, c) Schaffung von Verbindungsstellen zu den Schlesiern in den anderen Zonen, d) die Überwachung der Eingliederung der schles. Pfarrer in die anderen Kirchen.

Außerdem sollte die Synode beschließen, „dass die Kirchenleitung alle durch die Evakuierung sich ergebenden Aufgaben zu erledigen und im Amt zu bleiben habe bis zu einer allgemeinen Klärung der Lage durch einen Friedensschluss.“³⁶

Auf der Synode vertreten waren folgende Diözesanbezirke – alle mit einem Geistlichen, fast alle mit zwei Laien³⁷:

Breslau-Stadt
 Breslau-Land
 Brieg
 Münsterberg-Frankenstein-Glatz
 Guhrau-Herrnstadt-Steinau-Wohlau
 Millsch-Trachenberg
 Oels-Ohlau
 Reichenbach-Nimptsch-Strehlen
 Schweidnitz-Striegau
 Trebnitz-Groß-Wartenberg
 Waldenburg

36 Sitzungsprotokoll vom 5. Juli 1946, ebd.

37 Siehe hierzu das Verzeichnis der Synoden. In: Ernst Hornig (wie Anm. 4), S. 178ff.

Bolkenhain-Jauer
 Bunzlau I und II
 Freystadt-Glogau-Grünberg
 Görlitz I-Lauban
 Goldberg-Hynau
 Hirschberg
 Landeshut-Schönau
 Liegnitz-Parchwitz
 Löwenberg I und II
 Sagan
 Sprottau

Die fünf Kirchenkreise westlich der Neiße waren in die Bildung der Synode nicht einbezogen (siehe hierzu Punkt 3.1), anwesend waren aber Pfarrer Kuhnt, Hoyerswerda, und der von der Kirchenleitung in die Oberlausitz entsandte Präses der Naumburger Synode (seit 1938) Alfred Kellner³⁸. „Präses Kellner, Pfarrer Kuhnt und mir war es gelungen, noch rechtzeitig über die Neißegrenze nach Breslau zu gelangen. So war auch das Kirchengebiet westlich der Neiße durch 2 Pfarrer vertreten.“³⁹ Eine Legitimierung gemäß Kirchenleitungsbeschluss vom 21. Juni 1946 lag bei beiden wohl nicht vor. Dennoch sind sie in der Liste der Synodalen verzeichnet: Pfarrer Kuhnt als Vertreter des „Diözesanbezirks“ Hoyerswerda, Präses Kellner – obwohl mit dem Pfarrort Tiefenfurt aufgeführt (!) – als Vertreter des „Diözesanbezirks“ Rothenburg I und II.⁴⁰ Präses Kellner hielt bei dem Eröffnungsgottesdienst der Synode die Eingangsliturgie und wurde am zweiten Tag zum Präses der Synode der Evangelischen Kirche von Schlesien gewählt.

Zur Synode gehörten außer den Vertretern der Kirchenkreise (Diözesanbezirke) 6 Vertreter kirchlicher Arbeitsbereiche sowie drei von der Kirchenleitung berufene Synodale.

2. 2. DIE LEGITIMIERUNG DER KIRCHENLEITUNG

³⁸ Kellner war seit 1915 Pfarrer in Tiefenfurt, von 1946 bis 1954 hatte er die Pfarrstelle in Rengersdorf [jetzt: Kodersdorf] inne. S. hierzu auch Pkt. 3.1. Er war von Anfang an Mitglied der Kirchenleitung.

³⁹ Ernst Hornig (wie Anm. 13), S. 115.

⁴⁰ Die Liste, die auch in AKG 29 (abschriftlich) nur in dieser Fassung vorliegt, enthält noch mehr Fragen. So sind beispielsweise am Ende nach den berufenen Synodalen noch zwei Vertreter von Trebnitz-Groß-Wartenberg und drei Vertreter von Reichenbach-Nimptsch-Strehlen aufgeführt. Waren sie berufene Synodale oder „zufällig“ anwesende „Gäste“? Außerdem muss es wohl richtiger „Görlitz III-Lauban“ oder – im Blick auf die zu Görlitz I gehörenden Kirchengemeinden östlich der Neiße – „Görlitz I und III-Lauban“ heißen.

Die Frage der Legitimierung der Kirchenleitung spielte von Anfang an eine erhebliche Rolle, weniger nach außen – gegenüber den russischen und polnischen Behörden war eine Repräsentanz der evangelischen Kirche durch Vertreter der Bekennenden Kirche nahe liegend⁴¹ – als vielmehr nach innen. Was für den Provinzialbruderrat selbstverständliche Konsequenz aus den Erkenntnissen und Entscheidungen der Bekennenden Kirche zum kirchlichen Notrecht – insbesondere der ersten Bekenntnissynode der BK der APU (Mai 1934 in Barmen) und der zweiten Reichsbekennntnissynode (Oktober 1934 in Berlin-Dahlem – war,⁴² stellte sich für eine im Kirchenkampf gespaltene und nun außerdem durch Flucht und Vertreibung zerrissene Pfarrerschaft und Kirche sehr unterschiedlich dar. Bereits im Juni 1945 wurde von daher von Konsistorialrat Walter Lintzel ein „Rechtsgutachten über die Frage der Rechtmäßigkeit der Evangelischen Kirchenleitung von Nieder- und Oberschlesien“⁴³ erstellt, auf das seitens der Kirchenleitung in den Anfangsjahren immer wieder zurückgegriffen wurde, das jedoch mehr einem guten Argumentationspapier als einem den unterschiedlichen Rechtspositionen nachgehenden Gutachten gleicht.

Von großer Bedeutung war die Teilnahme von zwei Vertretern der Kirchenleitung auf der Kirchenführerkonferenz in Treysa. Aufgebrochen waren die beiden Kirchenleitungsmitglieder Stadtdekan Dr. Konrad und Ingenieur Milde nach Berlin, um mit dem Evangelischen Oberkirchenrat Kontakt aufzunehmen.

Der Zeitpunkt dieser Reise hätte nicht glücklicher gewählt werden können, denn von Dr. Dibelius erfuhren die schlesischen Vertreter, daß Landesbischof Wurm führende kirchliche Persönlichkeiten zu einer Konferenz vom 26. bis 31. August 1945 nach Treysa eingeladen hatte. Es gelang Dr. Konrad und Ingenieur Milde, trotz der in damaliger Zeit abenteuerlichen Reisebedingungen rechtzeitig in Treysa einzutreffen.⁴⁴

41 Vgl. den auf dem ersten Superintendentenkonvent nach dem Krieg, am 12.9.1945 in Waldenburg, gegebenen Bericht zur Lage. In: JSKG 1967, S. 99ff.

42 Vgl. hierzu Anm. 5, S. 277ff.

43 Wortlaut innerhalb des Berichts zur Lage auf dem Waldenburger Superintendentenkonvent (wie Anm. 41), S. 96–98. Lintzel war als Konsistorialrat im Auftrag des EOK bei der Kirchenbuchstelle des Schlesischen Konsistoriums tätig und nicht Mitglied der BK, jedoch seit Beginn Mitglied der neuen Kirchenleitung. – Auch der Bericht von Lintzel an den EOK über die kirchliche Entwicklung in Schlesien von Anfang September 1945 deckt sich in der ersten Hälfte inhaltlich mit dem Rechtsgutachten. In: Ernst Hornig (wie Anm. 4), S. 36ff.

44 Hans-Joachim Fränkel (wie Anm. 29), S. 185. Die Reise nach Berlin und Treysa schildert Joachim Konrad eindrücklich in seinem Aufsatz „Als letzter Stadtdekan von Breslau“. In: JSKG 1963, S. 129–172, insbes. S. 151ff.

Zur Kirchenführerkonferenz angereist waren auch die bisherigen Repräsentanten der schlesischen Kirchenprovinz, Konsistorialpräsident Hosemann und der geistliche Dirigent Oberkonsistorialrat Schwarz. So wurde Treysa ganz unerwartet nicht nur zur ersten Begegnung mit den Vertretern der anderen Landeskirchen, sondern auch zur ersten Entscheidung über die rechtmäßige schlesische Kirchenleitung. Hosemann und Schwarz wurden nur als Gäste, nicht aber als offizielle Vertreter anerkannt.

Präsident Hosemann und Oberkonsistorialrat Schwarz konnten auf der Kirchenversammlung von Treysa unsere Schlesische Kirche nicht mehr vertreten, weil sie infolge ihrer Ausreise aus Schlesien keine Ämter mehr in ihr inne haben.⁴⁵

Noch wichtiger aber wurde Treysa, weil zugleich die anwesenden Mitgliedern des Bruderrates der Evangelischen Kirche der APU und die „Vertreter derjenigen Kirchenleitungen von Kirchenprovinzen der APU, die sich im Notstand der Kirche inzwischen auf bekenntnismässiger Grundlage gebildet haben“, die Frage einer Neuordnung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union verhandelten. Mit neu gebildeten Kirchenleitungen waren vertreten: die Evangelische Kirche der Rheinprovinz, die Evangelische Kirche von Westfalen, die Evangelische Kirche von Berlin-Brandenburg und – mit den beiden Vertretern Konrad und Milde – die Evangelische Kirche von Schlesien. Ausdrücklich wurde in der Treysaer Erklärung⁴⁶ festgestellt:

Die Kirchenleitung in den Provinzen durch die bisherigen Konsistorien hat aufgehört. Wo Konsistorien noch bestehen, arbeiten sie als Verwaltungsstellen der Kirchenleitung. Als Kirchenleitung sind an die Stellen der Konsistorien in den Kirchenprovinzen Rheinland, Westfalen, Berlin-Brandenburg und Schlesien neue bekenntnisgebundene Leitungen getreten. In den übrigen Provinzen sind solche Leitungen zu bilden.⁴⁷

Vermutlich hatten die Nachrichten von Treysa den Präses noch nicht erreicht,⁴⁸ als er am 28. September 1945 von Berlin aus im Namen der Kirchenleitung ein Schreiben an die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der APU richtete, in dem der Weg seit Januar 1945, die Übernahme der Kirchenleitung durch den Provinzialbruderrat mit Nennung der Kir-

45 So berichtete es Ernst Hornig auf dem zweiten Superintendentenkonvent am 19.3.1946 in Schweidnitz. In: JSKG 1967, S. 114.

46 Zum Ganzen s. Anm. 5, S. 597ff.

47 Ebd. S. 599.

48 Die Rückkehr der beiden Vertreter in Treysa erfolgte in jedem Fall erst nach dem Waldeburger Ephorenkonvent, der am 12.9.1945 stattfand. Siehe hierzu den Bericht auf dem Schweidnitzer Ephorenkonvent März 1946. In: JSKG 1967, S. 114.

chenleitungsmitglieder und das Rechtsgutachten von Konsistorialrat Lintzel dargestellt wird, und das mit der ausdrücklichen Bitte schließt, „unsere Kirchenleitung alsbald anzuerkennen und uns darüber eine schriftliche Erklärung geben zu wollen“.⁴⁹

Mit der folgerichtigen Entscheidung von Treysa kamen allerdings die Fragen nicht zur Ruhe. Man kann sich gut vorstellen, dass Einwendungen und gegenteilige Positionen fortan zu noch stärkerer Polarisierung führten. Für die mit ihren Gemeinden geflüchteten bzw. evakuierten Pfarrer bildete sich über den Evangelischen Pfarrerverein ein „Ausschuss zur Wahrnehmung der fehlenden Kirchenleitung“^(l). Am 7. September 1945 wandte sich der Superintendent Eberlein als Vorsitzender des Pfarrervereins an den Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin.

Da zur Zeit eine Schlesische Kirchenleitung für die evakuierten schles. Brüder nicht besteht, hat der Schlesische Pfarrerverein die Aufgabe übernommen, die Schles. Brüder zu vertreten und zu betreuen und zu diesem Zweck einen Ausschuss zur Wahrnehmung der fehlenden Schlesischen Kirchenleitung gebildet, dessen Vorsitz ich als Vorsitzender des Schles. Pfarrervereins und des Schles. Wurmausschusses bin. Wir hoffen, damit nicht nur den Schles. Brüdern und Gemeinden zu dienen, sondern auch den kirchlichen Behörden, und ihre Arbeit zu erleichtern.⁵⁰

Zugleich hat der Pfarrerverein auch Bischof Zänker gebeten, sein Amt wieder aufzunehmen und damit erneut die Leitung der Kirche zu übernehmen.⁵¹ Bischof D. Zänker bat daraufhin den Rat der EKD um Zustimmung zur Wiederaufnahme seines Bischofsamtes. Von Bischof Wurm wurde er diesbezüglich an die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union verwiesen. Zugleich gab er den Rat:

Wenn sie mich nach meiner persönlichen Ansicht fragen, so meine ich, daß die Leitung der schlesischen Kirche nur in Schlesien selbst ausgeübt werden kann. Voraussetzung für die Übernahme der Leitung durch Sie wäre also Ihre Rückkehr nach Schlesien. Zu einer solchen Rückkehr aber würde ich mich erst dann entschließen, wenn Sie einen Auftrag der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union erhalten haben und wenn Sie des Rufes der jetzigen schlesischen Kirchenleitung und der noch in Schlesien amtierenden Pfarrer gewiß sein können [...] Der Gedanke einer schlesischen Kirche außerhalb Schlesiens scheint mir weder theologisch noch historisch gerechtfertigt zu sein. Für die in Schlesien selbst weiter lebende schlesische Kirche wäre viel getan, wenn die im Reich befindlichen Pfarrer sich mit ihren Gebeten und mit

49 Evangelisches Zentralarchiv Berlin (EZA) 7/14151

50 Ebd.

51 Vgl. hierzu: Ernst Hornig (wie Anm. 4), S. 165 u. 171.

ihrer Kraft zu ihrer schwer ringenden Heimatkirche und ihrer Kirchenleitung in Breslau stellten [...]⁵²

Hornig besuchte am 25. April 1946 Bischof i. R. D. Zänker und stellte fest:

Der Besuch bei D. Zänker am 25.4. zeigte seine erschütternde Unklarheit. Er hat tatsächlich dem Pfarrervereinsvorstand erklärt, er nähme sein Amt wieder auf [...] Sein Schritt solle nur vorläufig sein, wie unsere Kirchenleitung auch nur vorläufig sei [...] Er wolle nur helfen! [...] Der Schritt Z.s ist im Zusammenhang mit den Bestrebungen des Pfarrervereins zu sehen. Der Widerstand gegen die Kirchenleitung ist größer geworden [...] Man will eine schlesische Kirchenleitung mit Zänker und Schwarz, bestreitet, daß die Schlesische Kirchenleitung rechtens sei und wird darin anscheinend von diesen beiden, aber auch von anderen, z. B. Meiser, bestärkt [...].⁵³

Das ganze Fragenbündel zur „Schlesischen Kirchenleitung“ thematisierte Hornig im Anschluss an den Besuch bei Zänker bei der Beratung des Preußischen Bruderrates Anfang Mai 1946 in Treysa. Im Blick auf eine Amtsaufnahme von Bischof i. R. D. Zänker war man sich einig, dass dieses nur bei einer Rückkehr nach Breslau in Frage kommen könne. Bezuglich der „Legalität der Schlesischen Kirchenleitung“ wurde empfohlen: „Schlesien solle alsbald eine Provinzial-, nicht Bekennnissynode, vorbereiten ohne Rücksicht auf Schwierigkeiten und Evakuierungen. Aufgabe: Stellungnahme zur kirchlichen Entwicklung und zur Kirchenleitung“, so berichte es Hornig als Ergebnis seiner Reise vorab schriftlich nach Breslau.⁵⁴

Aus diesem Grund wird nun sofort die Vorbereitung einer Synode in Angriff genommen – ohne die bisherige Argumentationslinie aufzugeben. In der Denkschrift vom 3. Juli 1946 heißt es:

Erscheint für die kirchlich legitim gebildete, von der Kirchenversammlung von Treysa und den obersten Kirchenbehörden der D. E. K., dem Rat und der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union wie von den Besatzungsbehörden anerkannte Schlesische Kirchenleitung noch eine Legitimierung darüber hinaus notwendig? Es ist der kirchlich gewiesene und von der Bekennenden Kirche stets angestrebte Weg, die Kirche auf Grund von Synoden, in denen die Stimme der Gemeinde zu Gehör kommt, neu zu ordnen. Zu diesem Weg sind wir in Schlesien immer bereit gewesen und wären ihn, wenn ihm nicht besondere Schwierigkeiten technischer und politischer Art entgegenstünden, längst gegangen. Zu Zeiten war er unter unseren Verhältnissen geradezu unmöglich. Ob er jetzt, im Sommer 1946, noch wird gegangen

52 Ebd., S. 109f.

53 Ebd., S. 115f.

54 Ebd., S. 116f.

werden können, muß die nächste Zukunft zeigen⁵⁵ [...] Wie diese Möglichkeiten sich auch gestalten werden, fest steht, daß die Schlesische Kirche schon einmal in einer Kirchenversammlung nach Art einer Synode zusammengetreten ist, als die Ephoren und Vertreter der Kirchenkreise der Schlesischen Kirche mit ihrer Kirchenleitung in Schweidnitz im März 1946 zusammenkamen, um den Rechenschaftsbericht der Kirchenleitung über ihre Arbeit und die Arbeitsberichte der Kirchenkreise entgegenzunehmen. Daß sich diese Versammlung zu den Grundsätzen kirchlicher Neuordnung, wie sie die Schlesische Kirchenleitung in Wort und Tat vertritt, bekannt hat, ist in jedem Fall im Blick auf die Kirchenleitung positiv und im Sinne einer Zustimmung zum Amt und zum Handeln der Kirchenleitung zu werten.⁵⁶

Die Hofkirchensynode hat also ihren primären Anlass in einer raschen und eindeutigen Klärung der Kirchenleitungsfrage. Das erklärt ihre überraschende Einberufung, relativiert aber auch ihre Bedeutung als einziger Synode einer Kirchenprovinz östlich von Oder und Neiße nach 1945. Nicht Schuld und Versagen vor Gott und den Menschen in den zurückliegenden Jahren, nicht die existentielle Not der Gemeindeglieder in der Gegenwart, sondern die Probleme der eigenen Kirche standen im Vordergrund. Doch es zeugte von Leitungsverantwortung, die für die zukünftige Gestaltung der Kirche notwendigen Fragen klar und konsequent anzugehen.

In diesem Sinn war es das entscheidende Ergebnis, dass die Synode feststellte, „daß die Leitung der Evangelischen Kirche von Schlesien“ durch den Beschluss der Kirchenversammlung von Treysa „ihre Anerkennung gefunden hat“ und dass sie „die im Mai 1945 im Notstand der Kirche erfolgte Bildung der Evangelischen Kirchenleitung für Nieder- und Oberschlesien und die in der Folgezeit notwendig gewordenen Berufungen in die Kirchenleitung“ bestätigte.⁵⁷ Im Blick auf Bischof Zänkers Anspruch und den Antrag des Schlesischen Pfarrervereins, „unter allen Umständen und sofort einen Weg der kirchlichen Zusammenarbeit mit Herrn Bischof D. Zänker zu finden“, verwies die Synode darauf, dass der Anspruch entweder wegen Verletzung der Amtspflicht (wegen Abreise aus Schlesien und Fernbleiben bis zum jetzigen Zeitpunkt bei Nichtanerkennung der

55 Eine etwas eigenümliche Aussage angesichts der bereits von der Kirchenleitung eingeleiteten Vorbereitung einer Synode (s. o. 2.1).

56 Denkschrift über die gegenwärtige Lage der Evangelischen Kirche Schlesiens, vorgelegt von der Evangelischen Kirchenleitung von Nieder- und Oberschlesien. In: Ernst Hornig (wie Anm. 4), S. 139ff., Zitat S. 143.

57 Beschluss zur Bestätigung der Kirchenleitung, ebd., S. 170.

Pensionierung) verwirkt oder aufgrund der Anerkennung der erfolgten Pensionierung gegenstandslos sei.⁵⁸

2. 3. DIE BINDUNG AN DIE BARMER THEOLOGISCHE ERKLÄRUNG

Die Frage nach der Legitimierung der Kirchenleitung war keinesfalls ein Selbstzweck. Es ging um die Erkenntnis von Barmen, dass die Botschaft und die Ordnung der Kirche untrennbar zusammengehören.⁵⁹ Entsprechend wird der von Oberkirchenrat Dr. Berger auf der Synode am 22. Juli 1946 erstattete Rechenschaftsbericht vor allen Fragen zur Kirchenleitung mit folgenden Aussagen eingeleitet:

[...] Alles, was in der Kirche geschieht, hat dem *einen* Ziel zu dienen, daß die Königsherrschaft Jesu Christi durch die Predigt des Wortes und die Verwaltung der Sakramente aufgerichtet werde. Auch die Leitung der Kirche hat keine andere Aufgabe, als dafür zu sorgen und darüber zu wachen, daß die Verkündigung dieser Königsherrschaft in rechter Weise geschieht [...] Um die rechte Verkündigung der Königsherrschaft Jesu Christi ging es im Kirchenkampf der hinter uns liegenden Jahre. Darum, daß die Versöhnung allen evangelischen Gemeinden in Schlesien gepredigt werde, geht es der Kirchenleitung seit dem Zusammenbruch Anfang 1945.⁶⁰

Von daher gehört unmittelbar mit der Anerkennung der Kirchenleitung zusammen, dass sich die Synode die „Erklärung der Superintendenten der Evangelischen Kirche Schlesiens“ zu Eigen gemacht und „als biblisch-reformatorisches Zeugnis“ gewertet hat. Sie verpflichtete ihrerseits die Pfarrer und Gemeinden auf Schrift und Bekenntnis „in Anerkennung der Theologischen Erklärung von Barmen“. Im Synodenbeschluss zur „Schweidnitzer Erklärung“ heißt es:

Die Synode der Evangelischen Kirche von Schlesien, Breslau 1946, nimmt mit Dank gegen Gott, den Herrn, Kenntnis von dieser Erklärung. Die Synode erkennt sie als biblisch-reformatorisches Zeugnis an und nimmt sie auf ihre Verantwortung. Sie verpflichtet alle schlesischen Pfarrer und Gemeinden, in ihrem kirchlichen Handeln der in dieser Erklärung bezeugten Bindung in Buße, Glauben und Gehorsam eingedenk zu sein.⁶¹

58 Beschluss zur Eingabe des Schlesischen Pfarrervereins v. 7.5.46 betr. D. Zänker, ebd., S. 171f.

59 Vgl. hierzu die 3. These der Barmer Theologischen Erklärung vom 31. Mai 1934.

60 Ernst Hornig (wie Anm. 4), S. 154f.; ebenfalls: JSKG 1967, S. 124.

61 Beschluss zur „Erklärung der Superintendenten der Evangelischen Kirche Schlesiens“. In: Ernst Hornig (wie Anm. 4), S. 170f.

Auch wenn im Beschlusstext nicht darauf Bezug genommen wird, muss man für seine Interpretation mit im Blick haben, dass allen zugleich auch die von der Kirchenleitung vorgenommene Verbindung mit dem Wort „Zum Weg der Kirche“ von 1943⁶² vor Augen stand.

Die klare Bindung an Barmen, die dann auch den weiteren Weg der Evangelischen Kirche von Schlesien bestimmt hat, bedeutete für die Kirchenleitung keine Veränderung des Bekenntnisstandes. Bereits vor der Synode wurde in der von der Kirchenleitung vorgelegten Denkschrift formuliert:

Die Schlesische Kirche ist gemäß den in ihr in Kraft stehenden Bekenntnissen der Reformation lutherischen Bekenntnisses. Hat sie, so fragt man, den Bekenntnisstand dadurch verändert, daß sie die Theologische Erklärung von Barmen den Bekenntnissen der Reformation zugefügt hat? Wie die Synode von Barmen es Gott überlassen hat, was in der Kirche in Zukunft aus der Erklärung von Barmen werden wird, so stellt auch die Schlesische Kirchenleitung die Barmer Erklärung nicht auf eine Stufe mit den Bekenntnissen der Reformation. Sie erklärt jedoch, daß die Bekenntnisse der Reformation im Sinne der Theol. Erklärung der Barmer Bekenntnis-Synode zu verstehen und im Geiste dieser Erklärung in der Kirche des Evangeliums in Kraft stehen sollen.⁶³

So deutlich ist selten von der Barmer Theologischen Erklärung als „Auslegungsinstanz“ für die anderen kirchlichen Bekenntnisse gesprochen worden.

Die Bindung an Barmen und damit der Unterschied im Bekenntnisstand wurde zum Hauptargument gegen eine vorgesehene Eingliederung der deutschen evangelischen Gemeinden in die Polnische Evangelische Kirche Augsburgischen Bekenntnisses.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirche von Schlesien ist ein anderer als der Bekenntnisstand der Polnisch-Evangelischen Kirche Augsburgischen Bekenntnisses. Die Evangelische Kirche von Schlesien ist außer an die Bekenntnisse der Reformation an die Theologische Erklärung von Barmen gebunden [...] Wesentlich für diese unsere Verbindung mit der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union wie der Evangelischen Kirche in Deutschland ist lediglich der gleiche Bekenntnisstand, nicht aber die gleiche Volkszugehörigkeit oder Sprache.⁶⁴

62 Siehe oben Pkt. 1.2.

63 Ernst Hornig (wie Anm. 4), S. 142.

64 Stellungnahme des Kollegiums der Kirchenräte der Evangelischen Kirche von Schlesien zur Frage der Eingliederung vom 25.1.1947 an die Leitung der Polnisch-Evangelischen Kirche. In: Ebd., S. 211ff., Zitat S. 213. – Ähnlich wurde später dann auch hinsichtlich der Situation in Sachsen argumentiert: „Es ist also nichts außergewöhnliches, daß die Auflösung

In der Konsequenz dieses Beschlusses zur Bindung an die Barmer Theologische Erklärung standen die dann im Herbst 1946 erlassenen Bestimmungen „zur Wiederherstellung eines an Schrift und Bekenntnis gebundenen Pfarrerstandes“.⁶⁵

3. DER KIRCHENTAG DES SCHLESISEN KIRCHENGEBIETES WESTLICH DER NEISSE, GÖRLITZ 1947

Zum Geschick der schlesischen Kirche gehörte nicht nur die Not der Evakuierung, sondern auch die Teilung der Kirchenprovinz durch die Oder-Neiße-Linie. Es war aber nicht nur die fehlende Teilnahmemöglichkeit für Synodale aus den fünf Kirchenkreisen westlich der Neiße an der Breslauer Synode (s. o. 2.1), sondern die sich aus der Trennung ergebende unterschiedliche Entwicklung, die die Synode zu einem Beschluss über die „Zugehörigkeit der Oberlausitz zum Kirchengebiet der Evangelischen Kirche von Schlesien“ veranlasste (s. u.). Zur Synode von Breslau 1946 gehört darum der Kirchentag von Görlitz 1947 unmittelbar hinzu.⁶⁶

Der inzwischen unter der Leitung von Dr. Otto Dibelius stehende Evangelische Oberkirchenrat⁶⁷ ermächtigte am 23. August 1945 Pfarrer Ernst Hornig „zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kirchenleitung für den unter polnischer Verwaltung stehenden Teil der Kirchenprovinz Schlesien“.⁶⁸ An diesem Schriftstück fällt einem nicht nur auf, dass zwischen einer bekenntnismäßig im kirchlichen Notrecht begründeten und aus

des Landes Preußen und die politische Eingliederung der schlesischen Restgebiete westlich der Neiße in das Land Sachsen nicht die Eingliederung des restlichen schlesischen Kirchengebietes in die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsen nach sich zog. Eine solche Eingliederung ist auch nicht möglich. Die Sächsische Landeskirche ist eine lutherische Kirche und als solche in den Jahrhunderten besonders gestaltet und geprägt. Die Schlesische Kirche ist jedoch eine Unionskirche, erwachsen und geprägt auf der Union zwischen Gemeinden des lutherischen und des reformierten Bekenntnisses. Beide Landeskirchen haben so eine ganz andere geschichtliche Entwicklung und Ausprägung in ihrem Kirchentum gehabt. Es ist von daher verständlich und nicht anderes möglich, daß die Schlesische Restkirche eigenständig bleibt.“ Stellungnahme der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Schlesien zur Bezeichnung der Schlesischen Kirche an den EOK Berlin v. 27.11.1950. In: Ernst Hornig, ebd., S. 330ff.

65 Verordnung vom 16.10.1946 betr. Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Geistlichen und Vikarinnen, zugleich kirchenrechtliche Anerkennung der vor den Organen der Bekenndenden Kirche abgelegten theologischen Prüfungen. In: Ernst Hornig (wie Anm. 4), S. 195ff., insbes. § 4, S. 199.

66 Vgl. zum Folgenden auch die zusammenfassende Darstellung von Dietmar Neß, Die Neuordnung der schlesischen Kirche in der Oberlausitz 1945–1951. In: Wegmarken der Oberlausitzer Kirchengeschichte, hg. v. VSKG, Düsseldorf und Görlitz 1994, S. 63–98.

67 Zu den Vorgängen im Blick auf den EOK s. Anm. 5, S. 587ff.

68 Zitiert nach Ernst Hornig (wie Anm. 4), S. 33.

der Anerkennung durch die Kirchenführerkonferenz von Treysa erwachsenen Legitimation und einem solchen verwaltungsmäßigen Vorgang Welten liegen, sondern und vor allem, wie wenig zumindest im Evangelischen Oberkirchenrat bis zu diesem Zeitpunkt die Bedeutung der Bildung der Kirchenleitung in Breslau und ihre grundsätzliche Zuständigkeit für die gesamte Kirchenprovinz tatsächlich aufgenommen worden ist.

Sollte gegenüber den polnischen Stellen zur Begründung der weiterhin bestehenden Zugehörigkeit der schlesischen evangelischen Kirche zur Evangelischen Kirche der altpreußischen Union glaubwürdig der Grundsatz postuliert und vertreten werden, dass „politische Grenzen keine Kirchengrenzen darstellen“, durfte das eigene kirchliche Handeln keine Ge- genargumente liefern. Weil also viel mehr auf dem Spiel stand, als mancher im ersten Augenblick erkennen konnte, sah sich die Kirchenleitung am 26. September 1945 veranlasst zu erklären:

Wie uns berichtet worden ist, sind die Kirchenkreise der Kirchenprovinz Schlesien, die westlich der Lausitzer Neiße liegen, zur Zeit der Kirchenleitung der Kirchenprovinz Brandenburg zugeordnet. Da es jedoch von größter Wichtigkeit ist, daß im Blick auf die gesamte schlesische Kirchenprovinz der Grundsatz durchgehalten wird, daß politische Grenzen keine Kirchengrenzen darstellen, geben wir die Kirchenleitung über dieses Gebiet nicht auf. Wir müssen vielmehr aus diesen Erwägungen Wert darauf legen, daß die abgetrennten Kirchenkreise in ihrer Zugehörigkeit zur Kirchenprovinz Schlesien grundsätzlich und soviel als möglich auch praktisch erhalten bleiben. Wir legen Wert darauf, daß die schlesische Kirchenleitung die vorgesetzte Kirchenbehörde dieser Kirchenkreise bleibt.⁶⁹

3.1. DIE TREUHÄNDERISCHE VERWALTUNG DER OBERLAUSITZER KIRCHENKREISE DURCH DIE KIRCHENPROVINZ BRANDENBURG

Nach der Zwangsbeurlaubung von Bischof D. Zänker im Mai 1939 hatte Oberkonsistorialrat Schwarz die Arbeit mit den Superintendenten übernommen und schon im Oktober 1939 die schlesischen Superintendenten in „6 Superintendenturgruppen“ zusammengefasst und jeweils einen Superintendenten als „federführend“ für die Superintendentenkonferenz bestimmt. Für die Gruppe „Oberlausitz“ war das Superintendent Karl Langer, Görlitz.⁷⁰

69 Ebd., S. 40.

70 EZA 7/14120. – Als Superintendenturgruppen wurden gebildet: Oberschlesien, Mittelschlesien, Niederschlesien, An den Sudeten, Oberlausitz und Untere Oder. Die Superintendenturgruppe Oberlausitz umfasste die Kirchenkreise Bunzlau I und II, Görlitz I, II und III, Hoyerswerda, Lauban, Rothenburg I und II.

In dieser Verantwortung hatte sich Superintendent Langer, wohl im Einvernehmen mit den anderen Superintendenten, als die fünf Kirchenkreise westlich der Neiße durch die neue Grenzziehung von Breslau ganz abgeschnitten waren und man von einer neuen Kirchenleitung in Breslau noch nichts wusste, nach Berlin gewandt, um nicht „kirchlich heimatlos“ zu werden.⁷¹ Der Evangelische Oberkirchenrat bat bereits am 24. Juli 1945 das Berliner Konsistorium „bis auf weiteres die konsistorialen Aufgaben und Befugnisse für die Kirchenkreise Görlitz⁷², Hoyerswerda, Rothenburg I und II in dem erforderlichen Umfang treuhänderisch wahrzunehmen“ und den Generalsuperintendenten „um die gleiche Betreuung in Angelegenheiten der geistlichen Leitung“. Eine Durchschrift von dieser Beauftragung ging an Superintendent Langer „mit dem Ersuchen, für die Benachrichtigung der anderen beteiligten Superintendenten Sorge zu tragen“.⁷³

Für die Breslauer Kirchenleitung wurde dieses Vorgehen zum Problem. Hieß es noch im Kirchenleitungsbericht auf dem Waldenburger Ephorenkonvent (12.9.1945):

Wir haben zwar Fühlung mit der Preußischen Kirche und wissen, daß Generalsuperintendent Dibelius und Pfarrer Martin Niemöller in ihr führend sind, aber haben Verlautbarungen dieser unserer Kirchenleitung bisher nicht empfangen. Die Kirchenkreise um Görlitz hörten wir, hätten sich der Brandenburgischen Kirchenprovinz angeschlossen⁷⁴,

wurden den Synodenalen 1946 im Rechenschaftsbericht mitgeteilt:

Eine besondere Schwierigkeit in der Sammlung der schlesischen Kirche stellen die fünf Kirchenkreise westlich der Neiße, die Oberlausitz, dar. In den Wirren des Zusammenbruchs übernahm, ohne uns zu fragen, die Kirchenprovinz Brandenburg die Obhut über diese Kirchenkreise.⁷⁵

Im Herbst 1945, als die Verbindungen nach Berlin und Görlitz für die schlesische Kirchenleitung etwas leichter wurden,⁷⁶ versuchte sie eine Lösung des Problems, indem sie nun ihrerseits die Brandenburger Kirchenleitung um die vorübergehende Verbindung zu diesen Kirchenkreisen bat, aber an Stelle von Superintendent Langer den seit kurzem in Petershain

⁷¹ Vgl. Dietmar Neß, Dietmar (wie Anm. 66), S. 66 u. 82f.

⁷² Hier fehlt die Untergliederung in Görlitz I und II, so dass fortan in den Schreiben aus Berlin nur von vier Kirchenkreisen die Rede ist.

⁷³ EZA 7/14151 – Schreiben des EOK v. 24.7.1945, EO I 201/45.

⁷⁴ JSKG 1967, S. 103.

⁷⁵ Ebd., S. 127. – Außerdem: Ernst Hornig (wie Anm. 4), S. 158.

⁷⁶ Siehe hierzu Hornigs Anmerkungen zum Schreiben an den Kirchensenat der APU v. 26.9.1945 betr. Zusammenarbeit mit Präses Kellner. In: Ernst Hornig (wie Anm. 4), S. 40.

ansässigen Pfarrer Alfred Kellner, Präses der Schlesischen Bekenntnissynode und Mitglied der Kirchenleitung, mit der Verwaltung dieses Gebietes beauftragte. In dem bereits zitierten Schreiben vom 26. September 1945 an den Kirchensenat heißt es dazu:

In der Annahme, daß die Kirchenkreise jedoch leichter von Brandenburg her zu erreichen sind, bitten wir die Kirchenleitung Brandenburgs, die Verbindung mit diesem Kirchengebiet durch den von uns mit der Verwaltung dieses Gebietes Beauftragten, Präses Pfarrer Kellner, z. Zt. in Petershain, Kreis Rothenburg, für die Evangelische Kirchenleitung Schlesien aufrechtzuerhalten. Herrn Superintendent Langer in Görlitz bitten wir von seinem Auftrag der Betreuung der Kirchenkreise dieses Gebietes nunmehr zu entbinden und ihn aufzufordern, Herrn Präses Kellner bei der Durchführung seines Auftrages behilflich zu sein.⁷⁷

Bischof D. Dibelius transportierte diesen Gedanken teils diplomatisch, teils auffallend distanziert nach Görlitz, ohne jedoch eine Abberufung Langers vorzusehen. Am 5. Oktober 1945 schreibt er an Superintendent Langer:

Ich benutze die Gelegenheit, Ihnen noch folgendes zu sagen: Die Herren von der neuen Breslauer Kirchenleitung legen Wert darauf, daß die 4 Kirchenkreise westlich der Lausitzer Neiße offiziell weiterhin zu Schlesien gerechnet werden. Dies Verlangen entspricht auch unserem eigenen Wunsche. Das ändert nichts daran, daß die Verwaltungsgeschäfte bis auf weiteres von Berlin aus werden besorgt werden müssen. Um aber die Zugehörigkeit zu Schlesien trotz der Übertragung der Verwaltung an Berlin sichtbar zu machen, möchten die Breslauer Brüder, daß Bruder Kellner als eine Art apostolischer Legat der Schlesischen Kirche fungieren möchte. Er soll insbesondere Verbindungsmann zwischen Berlin und der Breslauer Kirchenleitung sein. Diese Konstruktion ist sachlich nicht ohne Schwierigkeiten. Aber bei der liebevollen und selbstlosen Art von Br. Kellner zweifle ich nicht daran, daß es möglich sein wird, diesen Wunsch der Breslauer Brüder zur Ausführung zu bringen.⁷⁸

Doch nun wurde auch in der Oberlausitz deutlich, wie schwer die Neuordnung der Kirche aufgrund der bisher nicht überwundenen inneren Spannungen seit der Spaltung der Bekennenden Kirche ist – und noch lange Zeit bleiben sollte. Zunächst bündelte, auf Bitten von Superintendent Langer, der frühere Superintendent von Ohlau und letzte Präses der Schlesischen Provinzialsynode vor der Machtergreifung, Erich Schultze, der seit der Evakuierung Breslaus bei seinem Schwiegersohn, Lic. Wilhelm

77 Ebd.

78 Ebd., S. 52.

Kunze, dem Leiter der Oberlausitzer Synodaldiakonie in Klein-Biesnitz bei Görlitz eine Unterkunft gefunden hatte, die Stimmung der Görlitzer Pfarrer in einem Schreiben an Bischof D. Dibelius.⁷⁹ Wenige Tage später wandte sich Langer selbst an den Berliner Bischof und wurde dabei noch deutlicher.

Große Bedenken haben fast alle Superintendenten und Pfarrer über die Verbindung unserer 5 Kirchenkreise mit der Breslauer Kirchenleitung. Zunächst besteht rein äußerlich überhaupt keine Verbindung mit Breslau. Die Neisse ist jetzt strenger als je gesperrt. Es kommt höchstens in der Nacht jemand gegen Bestechung der Posten hinüber – und das ist doch kein Weg, den ein Pfarrer zu gehen vermag. Er muß damit rechnen, drüben in einem Lager zu enden. Ich kann also von Breslau aus weder eine Weisung empfangen, noch eine Nachricht dorthin geben. Aber auch innerlich bestehen mancherlei Sorgen, da die Breslauer Kirchenleitung zum größten Teil aus Männern der radikalen Naumburger Richtung zusammengesetzt ist. Die hiesigen Flüchtlingspfarrer haben jedenfalls in sehr deutlichen Worten ihren Unwillen über den Ton der Breslauer Ausdruck gegeben. Wir haben in den Kirchenkreisen westlich der Neisse nun endlich ein befriedetes Zusammenarbeiten und möchten nicht diktatorische, radikale Strömungen in unseren Reihen Geltung verschaffen. Sie werden verstehen, hochwürdiger Herr Bischof, wenn ich aus solchen Gründen gegen die Einrichtung eines „apostolischen Legaten“ größte Bedenken habe, auch wenn Br. Kellner persönlich liebevoll sein soll, wie Sie mir schreiben. Wir alle wissen nicht recht, was Kellner eigentlich in Görlitz soll. Verbindungsman kann er nicht sein, da nach Breslau keine Verbindung besteht; Pfarrer kann er hier auch nicht sein, da bereits in Görlitz 11 Pastoren tätig sind und 4 vom Militär zurück erwartet werden.⁸⁰

Während von Berlin aus zur Klärung der anstehenden Probleme ein Ephorenkonvent für die fünf Kirchenkreise unter Beteiligung von Pfarrer Kellner vorbereitet wurde,⁸¹ teilt man von Breslau aus allen Superintendenten, Pfarrern und Gemeinden der Oberlausitz mit, dass Präses Kellner mit dem Besuchsdienst in dem Kirchengebiet der Oberlausitz beauftragt worden ist⁸² und hielt gegenüber Berlin an einem kirchenleitenden Amt Kellners für die Oberlausitz sowie an der Entbindung von Superintendent

79 Schreiben v. 19.10.1945 – im vollen Wortlaut in: Dietmar Neß, (wie Anm. 66), S. 82ff.

80 Brief vom 24. Oktober 1945, EZA 7/14151.

81 S. Ernst Hornig (wie Anm. 4), S. 62f. – Von den vorgesehenen sechs Tagesordnungspunkten dürfte dabei jener über „das Verhältnis der Superintendenten und Kirchenkreise zu der Evangelischen Kirchenleitung in Nieder- und Oberschlesien sowie zu dem Evangelischen Konsistorium der Mark Brandenburg in Fragen der kirchlichen Verwaltung und geistlichen Leitung“ der wichtigste gewesen sein.

82 Ebd., S. 71, Schreiben vom 6.11.1945.

Langer fest.⁸³ Das machte die Situation und die Ausgangslage für den Ephorenkonvent nicht einfacher. Eine schon beschlossene Berufung von Pfarrer Kellner als Dekan der Oberlausitz – „für den schlesischen Zipfel westlich der Neiße“ – wurde allerdings wieder ausgesetzt.⁸⁴

Am 3. Dezember 1945 fand in Görlitz die „Konferenz der Superintendenten der Oberlausitz westlich der Neiße“ statt.⁸⁵ Verhandelt wurde folgende Tagesordnung:

1. Bericht der Superintendent über die kirchlichen Verhältnisse in ihren Kirchenkreisen unter Herausstellung der dringendsten Fragen.
2. Das Verhältnis der Superintendenten und Kirchenkreise zu der Evangelischen Kirchenleitung in Nieder- und Oberschlesien sowie zu dem Evangelischen Konsistorium der Mark Brandenburg in Fragen der kirchlichen Verwaltung und der geistlichen Leitung.
3. Die geistliche Versorgung der wendisch sprechenden Gemeinden.
4. Die Stellung zu den Deutschen Christen und Parteigenossen unter den Geistlichen.
5. Die kirchliche Lage in den polnisch besetzten Gebieten Schlesiens und die Möglichkeit einer Hilfsaktion.
6. Die Frage der Flüchtlingspfarrer.

Zum zweiten Tagesordnungspunkt wurde von Lic. Dr. Kammel zunächst ein kurzer Überblick über die bisherige Entwicklung gegeben. An-

⁸³ Siehe hierzu das Schreiben der Kirchenleitung vom 8.11.1945 an die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union. In: Ernst Hornig (wie Anm. 4), S. 71–75. In dem Schreiben heißt es u. a.: „[...] Es geht nicht an, daß die Schlesische Kirchenleitung für das Amt der Leitung der Oberlausitz an Präs. Kellner, der das höchste Amt in der Bekennenden Kirche Schlesiens innehat und der in diesem Sprengel unserer Kirchenprovinz seinen Sitz hat, vorübergeht [...] Es handelt sich also bei dem Beauftragten für die Oberlausitz nicht nur um einen Verbindungsmann zwischen der Brandenburgischen und Schlesischen Kirchenleitung, sondern um ein kirchenleitendes Amt im Zuge der Neuordnung der Kirche auf Grund der Beschlüsse von Treysa, nach denen die Kirchenprovinzen weitgehende Vollmachten auch für die Berufung in kirchliche Ämter erhalten haben [...] Eines Einverständnisses seitens der Preußischen Kirchenleitung hätte es für diesen Beschuß u. E. nicht bedurft. Da aber ein Auftrag des Bischofs von Berlin vom 24.7.45 an Herrn Sup. Langer mit der Oberaufsicht über die Kirchenkreise der Oberlausitz vorlag, haben wir uns, um nach allen Seiten hin korrekt zu handeln, in dieser Sache an die Evangelische Kirchenleitung Preußens, und zwar an Herrn Bischof Dibelius gewandt, daß seitens der Preußischen Kirchenleitung beides verfügt wurde, die Entbindung von Sup. Langer und die Bestätigung unseres Beauftragten, von Präs. Kellner [...] Wir müssen daher dringend bitten, unbedingt in unserem Sinne eine Verfügung erlassen zu wollen [...].“

⁸⁴ Protokolle der Kirchenleitung vom 5. und 12. November 1945 – AKG 821.

⁸⁵ Zum Nachfolgenden s. die von Lic. Dr. Kammel, Berlin, gefertigte Niederschrift über die Konferenz – EZA 7/14120 . Der volle Wortlaut ist als Anlage 1 beigefügt.

gesichts der gegensätzlichen Positionen brachte er von Bischof D. Dibelius, der nicht von oben her entscheiden möchte, sondern die Beratung suchte, den Vorschlag ein, Pfarrer Kellner mit dem geistlichen Besuchsdienst und der Beratung (vergleichbar den Aufgaben eines Generalsuperintendenten) und Pfarrer Langer weiterhin mit der Verwaltung des Kirchengebietes (vergleichbar den Aufgaben eines Konsistorialpräsidenten) zu betrauen. Gegen eine solche Trennung von geistlicher Leitung und konsistorialer Verwaltung erhob Dr. Berger unter Berufung auf die in Treysa beschlossenen Grundsätzen zur Neuordnung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union vehement Einspruch.

Eine Überbrückung der Gegensätze schien nicht möglich. „Die Superintendenten erklärten sich einmütig für Superintendent Langer und gegen Präses Kellner wie auch die Voten von 80 % der Pfarrerschaft lauteten.“ Angesichts dieser Situation machte Lic. Dr. Kammel von einem ihm zur freien Verfügung mitgegebenen Schreiben von Bischof D. Dibelius Gebrauch, das „die treuhänderische Verwaltung für beendet erklärt, weil die Breslauer Kirchenleitung die Verwaltung selbst ausüben wolle“. Um einen Rückzug von Bischof D. Dibelius zu verhindern, legte Superintendent Langer seinen Auftrag nieder und erklärte:

Die Erhaltung von D. Dibelius für die Oberlausitz ist sehr viel wichtiger als die Fortsetzung des mir erteilten Auftrags durch mich. Ich lege deshalb dieses Amt der Oberleitung nieder, wenn ich dadurch Herrn Bischof D. Dibelius der Oberlausitz erhalten kann.

Aufgrund dieser neuen Lage zog Lic. Dr. Kammel das bischöfliche Schreiben zurück, um Bischof D. Dibelius selbst entscheiden zu lassen. Während der Abendbrotpause wurde in einer kleinen Runde von Superintendent Langer, Präses Kellner, Lic. Dr. Kammel und Oberkirchenrat Dr. Berger ein Kompromissvorschlag entwickelt, wonach die treuhänderische Verwaltung bei Berlin verbleiben und ein Mitwirken der schlesischen Kirchenleitung und von Pfarrer Kellner ermöglicht werden sollte. Es wurde vorgeschlagen, die Berufung und Abberufung des Sonderbeauftragten und der Superintendenten im Einvernehmen von Berliner Bischof und Breslauer Kirchenleitung zu vollziehen und die geistliche Leitung und kirchliche Verwaltung ausschließlich – ohne Eingriffe und Korrekturen durch Breslau – in der Hand des Berliner Bischofs und des Brandenburger Konsistoriums zu belassen. Pfarrer Kellner sollte sein Amt als Dekan nach Weisung des Berliner Bischofs ausüben. Dennoch kam es – ganz in Abgrenzung zur Breslauer Kirchenleitung – außerdem auch zu einem Antrag der Superintendenten, aus den fünf Kirchenkreisen „einen besonderen

Kirchensprengel Oberlausitz“ zu bilden und diesen unmittelbar der Leitung der APU zu unterstellen. Für diesen Sprengel soll „unter Vorsitz des Herrn Superintendenten Langer eine provisorische Kirchenleitung“ gebildet werden.

Bischof D. Dibelius zeigte sich enttäuscht über den Ausgang der „Görlitzer Konferenz“.⁸⁶

Es tut mir leid, daß auf dieser Konferenz dasjenige brüderliche Einvernehmen, das dem Ernst der Stunde entspricht und das wir noch bei allen kirchlichen Besprechungen der letzten sechs Monate haben erzielen können, in Görlitz nicht zustande gekommen ist, sondern daß mir nun zwei verschiedene Anträge vorliegen, zwischen denen ich entscheiden soll.

Er entschied sich letztlich „für den Vorschlag Berger-Langer-Kellner“ und traf unter anderem folgende Regelung:

1. Die treuhänderische Wahrnehmung der Kirchenleitung für die oberlausitzer Kirchenkreise durch die Provinzial-Kirchenleitung Berlin-Brandenburg bleibt bestehen. Und zwar geschieht diese Leitung entsprechend den verbesserten Verkehrsverhältnisses nunmehr direkt, ohne Zwischenschaltung eines besonderen Amtes in Görlitz. Dieses Verhältnis dauert solange an, als der Evangelische Oberkirchenrat nicht etwas anderes verfügt. Eine Einmischung der Breslauer Kirchenleitung während dieser Zeit in die Oberlausitzer Verhältnisse unterbleibt.

2. Zu seiner Unterstützung in den ihm nach Art. 101 obliegenden Aufgaben beruft der Evangelische Bischof von Berlin mit Wirkung vom 1. Januar 1946 Herrn Präs. Kellner mit dem besonderen Auftrag:

- a) die Pfarrer der Oberlausitz seelsorgerlich zu beraten und ihre theologische Fortbildung zu fördern;
- b) die Pfarrkonvente der Oberlausitz zu besuchen und die Pfarrschaft über die kirchliche Lage zu informieren;
- c) mit den Superintendenten der Oberlausitz Besprechungen über kirchliche Fragen zu halten; bei diesen Besprechungen führt er den Vorsitz;
- d) die Verbindung mit dem kirchlichen Leben der Provinz Nieder- und Oberschlesien sowie mit dem Kirchendienst Ost in Berlin nach Möglichkeit zu pflegen.

Diese Arbeit geschieht unter sorgfältiger Wahrung der Zuständigkeiten der Superintendenten.

Brücken zwischen den Kirchenleitungen von Breslau und Berlin haben diese Regelungen kaum geschlagen. Sie haben für klare Verhältnisse ge-

⁸⁶ Siehe sein Schreiben vom Dezember 1945 an die Teilnehmer der Konferenz, EZA 7/14151. Gedruckt auch in: Ernst Hornig (wie Anm. 4), S. 87 ff. – Die nachfolgenden Zitate sind diesem Schreiben entnommen.

sorgt, aber eben mehr im Sinn einer Abgrenzung von der Breslauer Kirchenleitung. Weder in Görlitz noch in Berlin war man wohl bereit, sich eine schlesische Kirchenleitung in Görlitz wirklich vorzustellen. So verstrich die verbleibende Zwischenzeit ohne die notwendige Vorsorge, „wie eine Kirchenleitung für Schlesien zu gestalten ist, wenn die jetzigen Verhältnisse sich grundlegend ändern“.⁸⁷

Von der schlesischen Kirchenleitung wurden die Regelungen allenfalls hingenommen, keinesfalls dankbar aufgenommen. Von daher ist es nicht verwunderlich, dass es innerhalb jener kurz vor der Hofkirchensynode entstandenen „Denkschrift über die gegenwärtige Lage der Evangelischen Kirche Schlesiens“ einen Abschnitt über „die Schlesische [!] Kirchenleitung in der Oberlausitz“ mit sehr grundsätzlichen Ausführungen zum eigenen Verständnis von Kirchenleitung gibt.⁸⁸ Nachdem ein Schreiben von Bischof D. Dibelius zur Regelung der treuhänderischen Verwaltung zitiert worden ist, heißt es:

Diese Regelung geht auf Verhandlungen der Schlesischen Kirchenleitung mit der Brandenburgischen Kirchenleitung zurück, die brüderlich [!] mit Bischof D. Dibelius gepflogen worden sind, ohne daß wir sagen können, daß diese Lösung befriedigend wäre. Sie ist es schon deshalb nicht, weil hier den Grunderkenntnissen rechter Kirchenleitung nicht so Rechnung getragen wird, wie es uns nötig erscheint. Es kann nicht zweierlei Kirchenleitung geben: eine, die rein „seelsorgerlich-theologisch“, mit anderen Worten geistliche Leitung ist, und eine „Verwaltung und Dienstaufsicht“, mit der die geistliche Leitung nichts zu tun hat. Vielmehr gibt es nur *eine* Kirchenleitung, die als geistliche Leitung ausgeübt wird und deren Entscheidungen für die Verwaltung und Dienstaufsicht maßgebend und bestimmend sind.

1946 wird die Oberlausitz immer mehr zum Zukunftspunkt der schlesischen Kirchenleitung.

Immerhin stehen noch gegen 200 Pfarrer östlich der Neiße im Dienst. Nicht zu überschauen ist jedoch, daß der Schlesischen Kirche nach wie vor als geschlossenes Kirchengebiet, das von der Maßnahme der Evakuierung nicht betroffen ist, die Oberlausitz mit 5 Kirchenkreisen und nahezu 80 Pfarrstellen nach menschlicher Voraussicht bleibt und auch östlich der Neiße ganze Kirchenkreise noch voraussichtlich einige Zeit ungestört in ihrer kirchlichen Arbeit bleiben werden. Von einem Aufhören des Amtes der Schlesischen Kir-

87 Diese Aufforderung wurde dann fast ein Jahr später, am 5.11.1946, von der Kirchenleitung der APU an die Kirchenleitung in Breslau und die Kreissynodalvorstände der Oberlausitz gerichtet. S. hierzu Dietmar Neß, Dietmar (wie Anm. 66), S. 73.

88 Denkschrift in: Ernst Hornig (wie Anm. 4), S. 139–152; s. auch Anm. 56. Die nachfolgenden Zitate sind S. 144f. entnommen.

chenleitung kann daher auch bei einer Gesamtevakuierung des Gebietes östlich der Neiße nicht die Rede sein, da ihr ja die Leitung der Oberlausitz verbleibt.

Man hofft auf eine alsbaldige Beendigung der „vorübergehenden Obhut der Brandenburgischen Kirchenleitung über dieses Kirchengebiet“ durch den Ausbau der bereits eingerichteten Görlitzer Dienststelle.

Sobald die Dienststelle der Schlesischen Kirchenleitung in Görlitz mit einem bevollmächtigten Mitglied unserer Kirchenleitung besetzt sein wird, wird die Schlesische Kirchenleitung in Breslau ihre Kirchenleitung über dieses Gebiet im engsten Einvernehmen mit dem für die Oberlausitz zuständigen Dekan, Präses Kellner, ausüben. Damit entfällt die Notwendigkeit einer vorübergehenden Obhut der Brandenburgischen Kirchenleitung über dieses Kirchengebiet, zumal die Schlesische Kirchenleitung in Breslau mit Görlitz und der Oberlausitz nunmehr in schriftlicher und persönlicher Verbindung steht.

Noch aber ist es nicht so weit. Zunächst muß erst einmal auf der Synode die Zugehörigkeit der fünf Oberlausitzer Kirchenkreise westlich der Neiße festgestellt⁸⁹ und später dann noch in der Oberlausitz durchgesetzt werden.

3.2. DIE ANERKENNUNG DER EINHEIT DES SCHLESISEN KIRCHENGEBIETES

Für den 4. Dezember 1946 war die Ausweisung von Präses Hornig, Kirchenrat Dr. Bach und verschiedenen Mitarbeitern festgesetzt worden. Am 1. Advent fand sich noch einmal die Kirchenleitung mit den Breslauer Gemeinden zu einem Abschiedsgottesdienst⁹⁰ und am 3. Dezember zu einer Abschiedsfeier im kleinen Kreis zusammen. Im Abschiedsgottesdienst erfolgte die Abordnung von Präses Hornig „durch das Kollegium der Kirchenleitung für den Dienst an den schlesischen Pfarrern und Gemeindegliedern westlich der Neiße wie für den Dienst an der Schlesischen Kirche östlich der Neiße vom Reich aus“.⁹¹ Der Amtssitz der Kirchenlei-

89 Der Beschluss der Hofkirchensynode über die „Zugehörigkeit der Oberlausitz zum Kirchengebiet der Evangelischen Kirche von Schlesien“ hat folgenden Wortlaut: „Die Synode stellt fest, daß die 5 Kirchenkreise westlich der Neiße: Görlitz I und II, Rothenburg I und II, Hoyerswerda nach wie vor zum Kirchengebiet der Evangelischen Kirche von Schlesien gehören. Synode beauftragt die Kirchenleitung, im Falle ihrer Evakuierung ihren Amtssitz sofort innerhalb der oben genannten Kirchenkreise zu nehmen und die erforderlichen Maßnahmen zu Übernahme dieses Kirchengebietes in die eigene Verwaltung alsbald zu treffen.“ (Ernst Hornig, schlesische Kirche (wie Anm. 4), S. 172).

90 Die Abschiedspredigt ist abgedruckt in: Flüchtlinge von Gottes Gnaden, hg. v. Dietmar Neß, Dietmar, Würzburg 1990, S. 144ff.

91 Vgl. zum Ganzen: Ernst Hornig (wie Anm. 2), S. 56ff., Zitat: S. 57.

tung verblieb auf Beschluss der Kirchenleitung weiterhin in Breslau, die Ausgewiesenen sollten ihren Amtssitz in Görlitz nehmen. Nun trat zwar in Kraft, dass der Präses die Amtsbezeichnung „Bischof“ führen soll,⁹² aber es war – wie es von Neß treffend formuliert worden ist – „ein Bischof ohne Land mit einer Kirchenleitung ohne Kirche“.⁹³ Die Kirchenleitung fand zunächst „in ihrem eigenen Kirchengebiet wohl Exilrecht, aber nicht Heimatrecht“.⁹⁴

Von den Kreissynoden der fünf Kirchenkreise wurden Abgeordnete für eine Bezirkssynode bestimmt, zu der „für Montag, den 24. Februar [1947] vormittags um 9 Uhr in die erwärmte Peterskirche“ durch Superintendent Langer eingeladen wurde.⁹⁵ Seitens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg waren Bischof D. Dibelius und Lic. Dr. Kammel anwesend.⁹⁶ Schon die Legitimation der Synodalen war nicht ganz ohne Probleme, die Frage aber des Stimmrechts der drei Kirchenleitungsvertreter (Präses Hornig, Oberkirchenrat Dr. Berger und Kirchenrat Dr. Bach) führte zum ersten Eklat. Keine der Kreissynoden war der Bitte aus Berlin gefolgt, einen der drei als Mitglied der Synode zu wählen. In einer Abstimmung votierte die Synode nur mit äußerst knapper Mehrheit für ein Stimmrecht.

Bischof Hornig versuchte in einem sehr klaren und eindringlichen Votum aufzuzeigen, welcher Weg kirchlicher Ordnung für die fünf Kirchenkreise der gegebene ist, um dann zu begründen, warum er auch der gebotene ist.⁹⁷ Wichtig war ihm die Einheit der schlesischen Kirche. Sie sei als Ganze durch die Synode 1946 neu geordnet worden. Ohne zwingende Not dürfe die

Einheit der Kirche, zu der wir vom Worte Gottes gerufen und zu der wir durch die tatsächlichen Verhältnisse kirchlicher Entwicklung geführt worden sind, nicht preisgegeben werden. Die Neiße-Grenze ist keine zwingende Not

92 Beschluss der Synode 1946 zum Bischofsamt. In: Ernst Hornig (wie Anm. 4), S. 178.

93 Dietmar Neß (wie Anm. 66), S. 68.

94 So formulierte es Hornig selbst auf dem Bezirkskirchentag in Görlitz. In: Ernst Hornig (wie Anm. 4), S. 221.

95 Einladungsschreiben vom 11. Februar 1947 – EZA 7/1238. Für die Tagesordnung waren folgende Punkte vorgesehen: 1.) Morgenandacht (P. Treu), 2.) „Gottes Ruf in der heutigen Zeit“ (Ein Mitglied der Berliner Kirchenleitung), 3.) Feststellung und Verpflichtung der Abgeordneten, 4.) Wahl des Vorsitzenden, 5.) Die kirchliche Lage der O/L. in Gegenwart und Zukunft (Sup.-Vertreter Reese), 6.) Aussprache und Stellungnahme zu den eingegangen oder zu stellenden Anträgen.

96 Nachfolgend wird weitgehend auf den als Anl. 4 beigefügten ausführlichen Bericht von Bischof D. Dibelius über die Bezirkssynode zurückgegriffen (EZA 7/1238).

97 Zum Wortlaut der Ansprache s. Ernst Hornig (wie Anm. 4), S. 217ff.

mehr, seit genügend Männer der Schlesischen Kirchenleitung westlich der Neiße kirchenamtlich tätig sind.

Ans Herz gelegt wurde den Synodalen von Hornig, dass politische Grenzen keine Kirchengrenzen sein dürfen.

Würde man dies nicht beachten und für die kirchliche Ordnung der 5 schlesischen Kirchenkreise die politische Grenze bestimmend sein lassen, so würde das einen tiefen Einschnitt in den Lebenszusammenhang der Schlesischen Kirche östlich und westlich der Neiße bedeuten. Ein solcher Weg wäre vor der Schlesischen Kirche östlich der Neiße niemals zu verantworten; denn er würde als die Preisgabe der kämpfenden und leidenden Kirche Schlesiens angesehen werden.

Zugleich warnte Hornig vor falsch verstandener protestantischer Freiheit und zuviel Kirchturmpolitik. Man könne die anstehenden Fragen nicht zu einer Frage der Oberlausitz machen und einfach „einen Strich unter die Entwicklung von 130 Jahren ziehen“.

Wir können uns alle nicht lösen aus den heiligen Verpflichtungen, Ordinations-, Ältesten- und Synodalgelübden, die wir geleistet haben, nicht lösen aus der Gebundenheit an Gottes Wort, aus der Verantwortung vor dem Herrn Christus und der ganzen Kirche. Dies alles bindet uns nicht auf uns und unsere Sache, nicht auf Görlitz und die Oberlausitz, sondern auf die Verantwortung vor der ganzen Schlesischen Kirche, vor der evangelischen Kirche Deutschlands, ja vor unserem deutschen Volk.

Offen wurden am Ende die Ängste und Sorgen angesprochen, indem Hornig erklärte: „Es liegt uns fern, in dem schlesischen Kirchengebiet westlich der Neiße zu herrschen. Wir wollen der Kirche dienen.“ Dass die Kirche nicht ohne Mitwirkung synodaler Organe geleitet wird und in Zukunft auch „3 Männer aus diesem Kirchengebiet in die Kirchenleitung der evangelischen Kirche von Schlesien“ berufen werden sollen, war von Hornig schon im ersten Teil dargelegt worden.

Bischof D. Dibelius empfand den Beitrag von Hornig als „überaus verbindlich und versöhnlich“, um Vertrauen werbend. In der langen Debatte aber zu den zwei gestellten Anträgen (Beibehaltung der Verwaltung durch Berlin aber mit einer Nebenstelle der Berliner Kirchenleitung in Görlitz – Berufung von vier Oberlausitzer in die schlesische Kirchenleitung) „erklärten die Oberlausitzer Mitglieder in ihrer erdrückenden Mehrheit, dass sie zu den Breslauern keinerlei Vertrauen aufbringen könnten.“ Eine Einigung erschien ausgeschlossen. Erst ein kleiner Ausschuss, der über die (späte) Mittagspause eingesetzt wurde, fand am Ende aufgrund eines Vorschlags von Dibelius zu einem Kompromiss mit der Bildung einer eigenen „Abtei-

lung Oberlausitz“ unter Vorsitz eines Oberlausitzers innerhalb der schlesischen Kirchenleitung. Bischof D. Dibelius selbst übernahm es, dieses Ergebnis einzubringen und „so warm als möglich“ zu befürworten. Die Abstimmung ergab 32 Ja-Stimmen, 24 Gegenstimmen, 5 Enthaltungen. „Das war im Grunde ein erneutes Misstrauensvotum der Synode gegen die Breslauer“, urteilte dazu Dibelius. Denn zieht man die 3 Stimmen der Kirchenleitungsvertreter ab, „so stehen 29 Ja-Stimmen den 29 Ablehnungen gegenüber und dies trotz meiner dringenden herzlichen Empfehlung“.

Die kritische Stimmung auf der Bezirkssynode setzte sich fort, als drei der zunächst für die Kirchenleitung „Abteilung Oberlausitz“ Vorgeschlagenen nicht bereit waren, dieses Amt anzunehmen (Superintendent Langer, Frau Dr. Metzke, Superintendent Paeschke). „Nur Pfarrer Kunze nahm an. Die drei anderen Mitglieder mussten nunmehr aus der Mitte der Synode mit Mühe zusammengesucht werden.“

Neben dem allgemein veröffentlichten Beschluss der Bezirkssynode⁹⁸ wurden noch zwei weitere Beschlüsse gefasst, die beide auf ein „Gegengewicht gegen die Ansprüche der Breslauer“ zielen: Einsetzung eines Syndalausschusses und Anerkennung der „Zusätze zu Treysa“.⁹⁹

Im Bericht der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Schlesien über den Bezirkskirchentag¹⁰⁰ ist von solchen Spannungen nichts zu lesen. Danach war es ihr gelungen, die Bezirkssynode Görlitz (den Kirchentag des schlesischen Kirchengebietes westlich der Neiße) zur Ergänzung der Synode von Breslau 1946 werden zu lassen und dabei gleichzeitig deren Beschluss über die Zugehörigkeit der Kirchenkreise der Oberlausitz zur Evangelischen Kirche von Schlesien und zur alsbaldigen Beendigung der treuhänderischen Verwaltung „bestätigt“ zu bekommen. Damit war ein großer Gedanke bewahrt bzw. ein sehr verständliches Ziel erreicht: die Einheit der Evangelischen Kirche von Schlesien unter einer Kirchenleitung. Aber es war wohl nicht das einzig denkbare Ergebnis eines langen Ringens, sondern nur das damals einzig mögliche.

Für Bischof D. Dibelius jedenfalls stand fest:

Das einzig erfreuliche Ergebnis der Bezirkssynode ist das, dass das schmachvolle Schauspiel eines wieder aufflackernden Kirchenkampfes in der schlimmsten Notzeit von Kirche und Volk vermieden worden ist und dass nach außen hin die Kirchenprovinz Schlesien, ob in deutscher oder polnischer Hand, wieder eine gemeinsame Kirchenleitung hat, deren Rechtsgültigkeit nunmehr von

98 Ernst Hornig (wie Anm. 4), ebd., S. 224 f.; ders. (wie Anm. 2), S. 73ff.

99 Vgl. zu dieser Problematik Die Geschichte der EKU (wie Anm. 5), S. 604ff.

100 Ernst Hornig (wie Anm. 2), S. 73ff.

den altpreußischen kirchlichen Organen zu bestätigen sein wird. Von den Mitgliedern der Naumburger Synode wird es nun abhängen, ob sie durch massvolles und brüderliches Handeln schliesslich doch noch das Vertrauen der Gegenseite zu erringen wissen werden.

4. DIE EVANGELISCHE KIRCHE VON SCHLESIEN

Zum Schluss sollen zwei kurze Anmerkungen stehen. Die erste eröffnet vielleicht noch einmal einen neuen Zugang zu manchen Äußerungen und Entscheidungen der Schlesischen Kirchenleitung. Die zweite stellt eine Frage, die nebensächlich erscheint, für das Verständnis der Evangelischen Kirche von Schlesien jedoch von entscheidender Bedeutung ist.

4. 1. DAS EINTREten FÜR DIE SELBSTÄNDIGKEIT DER PROVINZIALKIRCHEN

Die Erfahrung des Kirchenkampfes war, dass unter dem Wort Gottes eine neue Kirche wuchs, die Bekennende Kirche, und Kirche forthin nur eine „bekenntnisgebundene“ sein kann. Die Erfahrung von 1945 und 1946 in Schlesien war, dass Gemeinden geboren worden sind „durch Gottes große Gnade und die Macht Jesu Christi“¹⁰¹ und die Kirche forthin „von nichts anderem lebt als von seinem Wort und seinem Geist“.¹⁰² Davon wusste sich die neue Kirchenleitung von Schlesien bestimmt, daran wusste sie sich für die Neuordnung der Kirche gebunden.

Mit diesen Erfahrungen fühlte man sich einerseits der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union als „unserer Mutterkirche“ unauflöslich verbunden.

Wir sind – und für diese Führung Gottes wollen wir von Herzen dankbar sein – nicht gezwungen worden, uns als Schlesische Kirche aus dem Lebenszusammenhang mit unserer Mutterkirche zu lösen. Es wäre dies ja auch nicht möglich, denn uns verbindet mit der preußischen Kirche das Band der Bekennenden Kirche, die Barmer Erklärung als gemeinsames Bekenntnis, die Zugehörigkeit unserer schlesischen Bekenntnissynode zur preußischen Bekenntnissynode, mit der wir in 12jährigem Kampf des Glaubens und Bekennens zusammengestanden haben.¹⁰³

101 Vgl. die Abschiedspredigt von Ernst Hornig (wie Anm. 90), S. 151.

102 Ernst Hornig (wie Anm. 2), S. 76.

103 Bericht vor dem Superintendentenkonvent in Schweidnitz am 19.3.1946. In: JSKG 1967, S. 114.

Aufgrund dieser Erfahrungen sah man aber andererseits sehr kritisch auf diese Kirche als eine im besonderen Maße „zerstörten“ Kirche.

Gerade in und an einer so zerstörten Kirche wie der Preußischen, in der der verantwortliche Leiter des Evangelischen Oberkirchenrates von einst die Goedesberger Erklärung der Thüringer Deutschen Christen unterzeichnet hatte und dem die nachgeordneten Konsistorien weithin hörig waren, wird eine jahrelange geistliche kirchenregimentliche Arbeit in der Gesamtkirche wie in den Provinzialkirchen notwendig sein, um hier zu der vom Bekenntnis der Kirche her gebotenen Neuordnung zu kommen.¹⁰⁴

Diese Evangelische Kirche der altpreußischen Union hatte am 31. August 1945 in Treysa ein Neuordnung erfahren,¹⁰⁵ wonach das kirchenleitende Recht vom Oberkirchenrat an die Kirchenprovinzen mit jeweils bekenntnisgebundenen Kirchenleitungen ging, eine rechtliche Verselbständigung der Kirchenprovinzen erfolgte und die vorgesehene gemeinsame Kirchenleitung zunächst getrennt in einem westlichen und einem östlichen Bereich wahrgenommen werden sollte. Der Evangelische Oberkirchenrat sollte zur Verwaltungsstelle der Kirchenleitung werden.¹⁰⁶ Diese auf den Grundgedanken der Bekennenden Kirche der altpreußischen Union basierende Treysaer Entscheidung¹⁰⁷ war ganz im Sinn von Ernst Hornig, weil sie einerseits die Kirchenleitung als bekenntnismäßiges und geistliches Geschehen verstand und andererseits den rechtlichen Freiraum schaffte, um in der eigenen Kirchenprovinz auf der Grundlage der Bekennenden Kirche wirklich kirchenregimentlich zu handeln. Anders stellte es sich für Dibelius dar, der – nicht weniger von der Bekennenden Kirche geprägt, aber bereits mit einer Neuordnung der altpreußischen Kirchenleitung befasst¹⁰⁸ – sich sehr um eine Korrektur von Treysa bemühte. Er wollte mehr den Gesamtzusammenhalt, aber auch die Zentrale in Berlin betont wissen. Durch einen Beschluss vom 2. August 1945 wurden nicht nur Ergänzungen zu Treysa in Kraft gesetzt, sondern auch eine Entscheidungsbefugnis über Treysa sowie als „Gesamtkirchenleitung“ in Anspruch genommen,

104 Denkschrift über die Lage der Evangelischen Kirche Schlesiens vom 3.7.1946. In: Ernst Hornig (wie Anm. 4), S. 147.

105 Siehe Pkt. 2. 2.

106 Vgl. hierzu Anm. 5, S. 597ff.

107 Siehe hierzu: Albert Stein, Die Denkschrift des altpreußischen Bruderrates „Von rechter Kirchenordnung“, in: Heinz Brunotte und Ernst Wolf (Hg.), Zur Geschichte des Kirchenkampfes, Bd. II, Göttingen 1971, S. 164 ff.

108 Wie Anm. 5, S. 587ff.

was zu einem starken Zerwürfnis innerhalb der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union führte.¹⁰⁹

Fast kann man bei Hornig so etwas wie Verständnis für die Turbulenzen herauslesen, aber eben auch eine ganz klare Option, wenn es in der bereits zitierten Denkschrift von 1947 unter dem Punkt „Die Schlesische Kirchenleitung und die Evangelische Kirche Preußens“ heißt:

Wir haben von Schlesien her gegenüber der Preußischen Kirche bestimmte Anliegen, die sich aus unserem Verständnis einer rechten Neuordnung der Kirche ergeben. Wir anerkennen, daß Zeiten des Überganges gewöhnlich noch die Spuren alter Ordnung an sich tragen und daß sich auch in der Preußischen Kirche führende Männer der Kirche tatkräftig für ihre Sache eingesetzt haben. Das schließt aber nicht aus, daß man aus der Übergangszeit heraus und zu einer wirklichen Neuordnung zu kommen trachtet. Zu einer solchen gehört vordringlich, daß mit der im vorigen Abschnitt [über die Oberlausitz] geschilderten notwendigen Zuordnung der kirchlichen Verwaltungsbehörde zur Kirchenleitung Ernst gemacht wird. Es kann und darf in der Kirche des Evangeliums eine Verwaltungsbürokratie, d. h. doch eine Herrschaft der Verwaltung neben oder gar über dem Amt der Leitung der Kirche nicht geben. Die Verwaltungsbehörden können und dürfen nichts anderes als die Kanzleien der Kirchenleitungen sein, die an ihre Weisungen und Beschlüsse gebunden sind. Das gilt auch und gerade von den obersten Kirchenbehörden, also der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union und dem Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin.¹¹⁰

Und so überrascht dann keineswegs die im Mai 1946 zu Papier gebrachte Bemerkung: „Preußische Kirchenleitung. Bedarf großer Aufmerksamkeit und Umsicht. Westfalen und Rheinprovinz gehen mit uns in Abneigung des Zentralismus von Berlin und waren überrascht, daß wir mit Preußischer Kirchenleitung, Verselbständigung des EOK u. a. nicht einverstanden.“¹¹¹ Die schlesische Kirchenleitung war mit Treysa gegen eine Abwandlung der Selbständigkeit der Provinzialkirchen und für die vorgenommene Einschränkung der Befugnisse des EOK. Sie verbündete sich damit mit den beiden Westprovinzen, im Unterschied zu den anderen östlichen Mitgliedskirchen. Das alles spielte in die Verhandlungen über die fünf Kirchenkreise der Oberlausitz auf beiden Seiten mit hinein, denn der Bischof von Berlin war zugleich der Präsident des EOK.

4. 2. DIE ZÄHLUNG DER PROVINZIALSYNODEN DER

109 Ebd. S. 604ff.

110 Ernst Hornig (wie Anm. 4), S. 146.

111 Ebd., S. 117.

EVANGELISCHEN KIRCHE VON SCHLESIEN

Die grundlegende Bedeutung der Synode der Evangelischen Kirche von Schlesien in Breslau 1946 ist deutlich geworden. Durch sie ist die „in Buße, Glauben und Gehorsam“ immer neu sich vollziehende Bindung an Schrift und Bekenntnis „in Anerkennung der Theologischen Erklärung von Bar-men“¹¹² zur Wesensbestimmung der schlesischen Kirche geworden. Die Gültigkeit der Neuordnung der Evangelischen Kirche von Schlesien für die gesamte Kirchenprovinz wurde durch die Beschlüsse der Bezirkssynode von Görlitz bekräftigt. Mit diesen Grundlagen wurde man in alle weiteren Veränderungen, Wirrnisse und Neugestaltungen geführt. Nie war die geistliche und rechtliche Kontinuität vom Notkirchenregiment während der Zeit des Kirchenkampfes über die bekenntnisbestimmte Kirchenleitung 1945, die 1946 synodal bestätigte Kirchenleitung bis hin zur Kirchenordnung 1951 und der Einführung bzw. Bestätigung von Bischof Ernst Hornig durch den Ratsvorsitzenden der EKiD, Bischof D. Dibelius, am 13. Juli 1952 grundsätzlich in Zweifel gezogen worden. Die Einführungsansprache von Bischof D. Dibelius machte das noch einmal deutlich.

Wir gedenken an den großen Kampf, den unsere Kirche gekämpft hat. Sie, lieber Bruder Hornig, standen mit in der vordersten Front und gehörten zu denen, die nicht bereit waren, Kompromisse zu schließen mit einem Staat, der sich selber an die Stelle Gottes setzen wollte. Wir gedenken der furchtbaren Zeit unmittelbar nach dem Zusammenbruch, in der Sie mit Ihren Mitarbeitern unter den Trümmern von Breslau die evangelische Gemeinde zusammenzusuchen versuchen wollten. Wir gedenken der Schwierigkeiten, die entstehen mußten, als Sie mit Ihren Mitkämpfern in diese Stadt umsiedeln mußten und nun ein Ausgleich gefunden werden mußte zwischen den Erfahrungen derer, die jenseits der jetzigen Grenzziehung gekämpft hatten, und mit den Gemeinden dieses Bezirks, die von jenen Kämpfen weniger berührt worden waren. Wir gedenken daran, wie allmählich zusammenwuchs, was nach Gottes Willen zusammengehören mußte und schließlich das Vertrauen Ihrer Gemeinden Sie in dem Amt bestätigte und neu in das Amt verwies, das Sie all diese Jahre hindurch schon innegehabt hatten, so daß heute der Tag gekommen ist, an dem ich im Namen der gesamten Evangelischen Kirche Deutschlands Sie in diesem Amt noch einmal bestätigen und Ihnen zusammen mit den anderen Brüdern die Hand auflegen darf.¹¹³

112 Synodenbeschluß zur Schweidnitzer Erklärung, s. Pkt. 2. 3. bzw. Ernst Hornig (wie Anm. 4), S. 171.

113 AKG 0460, s. auch: Kirche im Umbruch – Kirche im Aufbruch, hg. von der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz, Görlitz 1997.

Wieso aber war es dann die 3. Tagung 1. Provinzialsynode, die die Kirchenordnung 1951 beschloss und erklärte „Die Evangelische Kirche von Schlesien umfaßt kirchlich die Gemeinden der bisherigen Kirchenprovinz Schlesien“¹¹⁴ (und die 14. Provinzialsynode, die die Neubildung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz beschloss)? Waren die bis zum Bruch der Kirchenleitung führenden Auseinandersetzungen um die erneute Einberufung der Synode von Breslau oder einer neuen Synode¹¹⁵ der Anlass, einfach eine Zäsur zu setzen? War es der neue Kontext des kirchlichen Handelns durch die für die Kirchenprovinz Schlesien so einschneidenden äußereren territorialen und damit gemeindegliedermäßigen Veränderungen – eben nur noch „Provinzialkirche in dem Restgebiet von Schlesien“¹¹⁶ sein zu können –, der hier faktisch sichtbar wird? War es die Notverordnung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union vom 14. Mai 1946 über die Bildung der Provinzialsynoden, in der noch keine Regelung für die Kirchenprovinz Schlesien getroffen worden war?¹¹⁷

Die seit 1950 übliche Zählung der Provinzialsynoden versetzt, beim genauen Betrachten, jedenfalls die grundlegende Synode von 1946 in ein „synodales Niemandsland“. Wer heute nach der Geschichte der Evangelischen Kirche von Schlesien (... des Görlitzer Kirchengebietes, ... der schlesischen Oberlausitz, ... Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz) und ihrer Identität fragt, wird jedenfalls nicht bei den Aussagen der 1. Provinzialsynode beginnen dürfen, er muss auf die – nach der in Treysa erfolgten Neuordnung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union – wirklich erste schlesische Provinzialsynode 1946 zurückgehen.

So bleiben der Maßstab und die Einsicht von Ernst Hornig ein hilfreicher Schlüssel, jene Anfangsjahre nicht nur zu verstehen, sondern auch für unser eigenes kirchliches Handeln fruchtbar zu machen:

Ein Neues hat in der Evangelischen Kirche in Deutschland angefangen, aber die Erkenntnisse, die die Bekennende Kirche in 12 Jahren geschenkt erhalten hat, sind noch längst nicht durchgedrungen. Wenn wir auch bescheiden sein wollen angesichts des Neuen, das durchbricht, so drängt sich mir doch immer

114 Artikel 1 der Kirchenordnung vom 14. November 1951.

115 Vgl. Ernst Hornig (wie Anm. 4), S. 271–320.

116 So die auf der 1. Tagung der 1. Provinzialsynode im Mai 1950 gefundene Definition.

117 Die Notverordnung regelte in § 1 „In den Kirchenprovinzen Berlin-Brandenburg, Sachsen und Pommern sind neue Provinzialsynoden zu bilden. Dabei treten an die Stelle von Art. 86–89 [VU]die Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung.“ In § 7 Abs. 2 hieß es: „Für die Kirchenprovinz Schlesien bleibt eine besondere Regelung vorbehalten.“ – EZA 7/1238.

wieder im Blick auf die Neuordnung der Theologie und den Durchbruch neu-en kirchlichen Lebens der Vergleich mit der Reformation auf. Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKID) hat noch eine unsagbare Aufgabe in unse-rem Lande und für die ganze Welt. Nur ist unsere Kraft zu schwach, um die-sen Aufgaben sichtbar gerecht zu werden und wir dürfen dankbar sein, wenn wir an unserer Stelle getrost und freudig das Evangelium bezeugen und dem Wort Bahn machen.¹¹⁸

Anlage 1: Niederschrift über die Superintendentenkonferenz am 3. Dezember 1945¹¹⁹

Niederschrift über die Konferenz der Superintendenten der Oberlausitz westlich der Neiße in Görlitz am 3. Dezember 1945.

Anwesend:

1. Lic. Dr. Kammel im Auftrag des Evangelischen Bischofs von Berlin
2. Oberkirchenrat Dr. Berger als Vertreter der Evangelischen Kir-chenleitung für Nieder- und Oberschlesien
3. Superintendent Langer für den Kirchenkreis Görlitz I
4. Superintendent Jacob für den Kirchenkreis Görlitz II
5. Superintendent Vetter für den Kirchenkreis Hoyerswerda
6. Superintendent Paeschke für den Kirchenkreis Rothenburg I
7. Pfarrer Reese für den erkrankten Superintendenten Nay und den Kirchenkreis Rothenburg II
8. Pfarrer Treu als Vorsitzender des Geistl. Kollegiums in Görlitz
9. Superintendent Erich Schultze als ehemaliger Präs des Schlesi-schen Provinzialsynode
10. Pfarrer Kellner als Präs der Naumburger Bekenntnissynode.

Tagesordnung:

1. Berichte der Superintendenten über die kirchlichen Verhältnisse in ihren Kirchenkreisen unter Herausstellung der dringendsten Fragen.
2. Das Verhältnis der Superintendenten und Kirchenkreise zu der Evangelischen Kirchenleitung in Nieder- und Oberschlesien sowie zu dem Evangelischen Konsistorium der Mark Brandenburg in Fragen der kirchli-chen Verwaltung und der geistlichen Leitung.
3. Die geistliche Versorgung der wendisch sprechenden Gemeinden.

118 Ernst Hornig am 15.4.1946 an Pfarrer Gerhard Ehrenforth, AKG 0706.

119 EZA 7/14120.

4. Die Stellung zu den Deutschen Christen und Parteigenossen unter den Geistlichen.

5. Die kirchliche Lage in den polnisch besetzten Gebieten Schlesiens und die Möglichkeit einer Hilfsaktion.

6. Die Frage der Flüchtlingspfarrer.

Vorsitz: Lic.Dr.Kammel.

Verhandlungen:

Eröffnung:

Gemeinsamer Gesang: Mit Ernst, ihr Menschenkinder

Schriftlesung: 1. Kor. 3, 4–11.21–23.)

Gebet: Lic.Dr.Kammel

Gesang: Ein Herz, das Demut liebet

Lic. Dr. Kammel entbietet die Adventsgrüße und Segenswünsche des Herrn Bischofs D. Dr. Dibelius, des Evangelischen Oberkirchenrats und des Evangelischen Konsistoriums der Mark Brandenburg, denen das Schicksal der Oberlausitz sehr am Herzen liegt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Berichte der Superintendenten über die kirchlichen Verhältnisse in ihren Kirchenkreisen unter Herausstellung der dringendsten Fragen.

Der Inhalt der eingegangenen Berichte über die Kriegsschäden an Kirchen und Pfarrhäusern wird als bekannt vorausgesetzt. Das Konsistorium der Mark Brandenburg, der Evangelische Oberkirchenrat und die Evangelische Kirchenleitung für Nieder- und Oberschlesien bedauern, materiell bei der Beseitigung der Kriegsschäden nicht helfen zu können, da zurzeit mit Staatszuschüssen nicht zu rechnen ist, Kirchensteuern nicht in alter Höhe eingehen, Bankkonten noch gesperrt sind. Die gesamten Finanzen der Kirche müssen erst auf neue Grundlagen gestellt werden. Trotzdem darf von den örtlichen Stellen nichts versäumt werden, um die Instandsetzung der kirchlichen Gebäude möglichst bald durchzuführen, da mit einer Besserung der Lage in absehbarer Zeit noch nicht zu rechnen ist. Auch die Regelung der Pfarrgehälter wird noch geraume Zeit auf sich warten lassen. Bis dahin muß versucht werden, sich örtlich einigermaßen einzurichten, wobei auch die Ruheständler und Pfarrwitwen nicht vergessen werden dürfen. Ansprüche für die rückliegende Zeit in alter Höhe an die Kirchenbehörden können nicht anerkannt werden, zumal sie sich auch nur gegen die Kirchengemeinden richten könnten. Wenn ein Bürgermeister die Be-

nutzung der Schule für kirchliche Zwecke verboten hat, so sind zunächst gütliche Vorstellungen bei ihm zu erheben mit dem Hinweis, daß auch die kommun. Partei ihre Kirchenfeindschaft aufgegeben hat und daß die russische Militärregierung solche Maßnahmen gegen die Kirche nirgends gebilligt hat. Sollte das nicht helfen, so müßte der Superintendent mit dem Landrat in diesem Sinne verhandeln.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Das Verhältnis der Superintendenten und Kirchenkreise zu der Evangelischen Kirchenleitung in Nieder- und Oberschlesien sowie zu dem Evangelischen Konsistorium der Mark Brandenburg in Fragen der kirchlichen Verwaltung und der geistlichen Leitung.

Dr. Kammel gibt einleitend einen Überblick über die Entwicklung dieser Frage. Nach der Besetzung der Oberlausitz hat zunächst Superintendent Langer, der auch nach dem Weggang des vorher aufgelösten Breslauer Konsistoriums tapfer auf seinem Posten ausgeharrt hat, von sich aus sich der Regelung der kirchlichen Verhältnisse in der Oberlausitz angenommen, deren Pfarrkonvente er bereits seit Jahren geleitet hatte. Am 24.7.1945 – E.O. I 201/45 – hat der Evangelische Oberkirchenrat dem Bischof von Berlin und dem Konsistorium der Mark Brandenburg die geistliche Leitung und die treuhänderische Verwaltung dieses Gebiets übertragen. Am gleichen Tage hat der Evangelische Bischof von Berlin Herrn Superintendenten Langer mit der Oberleitung der 5 Kirchenkreise beauftragt. Dies war Herrn Präses Hornig bei seinem Besuch in Berlin Ende September 1945 bekannt und wurde von ihm anerkannt. Er bat jedoch am 26.9.45[,] Herrn Präses Kellner, der der Vertrauensmann der Breslauer Kirchenleitung sei, auch von Berlin aus einen Auftrag zu erteilen unter Entbindung des Superintendenten L. von seinem Auftrag. Der Bischof hatte gegen eine geistliche Betreuung dieser Gebiete durch Präses Kellner nichts einzuwenden und schrieb in diesem Sinne am 5.10.1945 an Superintendent Langer, ohne diesen von dem Verwaltungsamt für die Oberlausitz zu entbinden. Inzwischen sind viele Einzeleingaben und auch gemeinsame Anträge der Pfarrer der 5 Kirchenkreise beim Bischof eingegangen, die Herrn Superintendenten Langer ihr vollstes Vertrauen aussprechen und dringend bitten, ihm die gesamte Verwaltung und geistliche Leitung in der Oberlausitz im Auftrag des Bischofs zu belassen, da er sich aufs beste darin bewährt habe. Andererseits fordert die Breslauer Kirchenleitung dringend – jetzt weitergehend als im September – die Berufung von Präses Kellner in ein besonderes kirchenleitendes Amt für die Oberlausitz und

Entbindung des Superintendenten Langer von seinem Auftrag (Schreiben vom 8.11.45).

Bischof Dibelius legt Wert darauf, nicht von obenher autoritär zu bestimmen, sondern wünscht nach dem Grundsatz, daß die Kirche von unten her aufgebaut wird, „sich auf der Gemeinde aufbaut“, wie es in der Kirchenverfassung heißt, eine Stellungnahme der Beteiligten zu dem Vorschlag:

a) Präs. Kellner übernimmt den geistlichen Besuchsdienst in den Gemeinden und die seelsorgerliche Beratung der Pfarrer (geistliche Leitung, Vergleich Generalsuperintendent).

b) Superintendent Langer behält die kirchliche Verwaltung für die Gemeinden und Geistlichen (Verwaltungsam, Vergleich Konsistorialpräsident).

Von der brüderlichen Einstellung beider Herren im gemeinsamen Dienst des Herrn an der Kirche wird erwartet, daß alle Schwierigkeiten überbrückt und Reibungen vermieden werden.

Dr. Berger trägt die abweichende Auffassung der Breslauer Kirchenleitung vor: Die Kirchenführerkonferenz in Treysa habe die Kirchenleitung grundsätzlich allgemein den in den Kirchenprovinzen bestehenden Kirchenleitungen, im besonderen der Bekennenden Kirche, übertragen und damit die Breslauer Evangelische Kirchenleitung anerkannt. Dem Evangelischen Oberkirchenrat komme nur noch die Bedeutung einer geschäftsführenden Schreibstube für äußerliche Verwaltungsaufgaben zu. Demgemäß habe die Breslauer Kirchenleitung beschlossen, das Gebiet westlich der Neiße, dessen kirchliche Verwaltung ihr unzweifelhaft zustehe, durch ein besonderes Dekanatsamt verwalten zu lassen wie die übrigen Gebiete Schlesiens trotz der Demarkationslinie, ja gerade ihretwegen nach dem Grundsatz: Staatsgrenzen sind keine Kirchengrenzen. Dieses Amt müsse ungeteilt Herrn Präs. Kellner übertragen werden, der sich dabei des Rates und Dienstes des Bischofs Dr. Dibelius bedienen könne. Denn die Breslauer Kirchenleitung habe zu ihrem bisherigen Mitkämpfer Kellner vollstes Vertrauen, daß er die Leitung in ihrem Sinne ausüben werde. Daneben sei für Superintendent Langer kein Raum, ohne daß dies im einzelnen einer Begründung bedürfe. Wenn man zu einem Vertrauen habe, so bedeute dies kein Mißtrauen oder gar eine Herabsetzung des anderen. Jedenfalls werde die Breslauer Kirchenleitung ihren Beschuß gegen jeden Widerstand durchzusetzen wissen.

In der Besprechung führte zunächst Superintendent Schultze, wie er angab, für alle 5 Superintendenten, aus, daß die Breslauer Kirchenleitung sich auf die Anerkennung durch die polnischen und russischen Besatzungsmächte berufe. Aber das sei kein kirchlicher Gesichtspunkt und könne bei Gemeinden und Geistlichen westlich der Neiße kein Vertrauen

begründen, ebensowenig die Berufung auf Treysa, wovon man hier nicht viel wisse. Im Gegenteil das Auftreten von Präses Hornig und jetzt von Dr. Berger lasse kein Vertrauensverhältnis aufkommen. Gemeinden und Geistliche stünden vielmehr vertrauensvoll hinter Superintendent Langer und Bischof Dibelius. Darum könne eine Tätigkeit von Präses Kellner, der allgemein abgelehnt werde, nicht von Segen sein und müsse in Wegfall kommen. Eine Kirchenleitung von Breslau aus sei unmöglich, da nicht einmal die Postbeförderung eines Briefes von Breslau nach Görlitz durchführbar sei.

Dr. Kammel erklärte, er habe Redefreiheit gegeben, um eine offene brüderliche Aussprache zu ermöglichen. Aber über die Anerkennung der Breslauer Kirchenleitung dürfe nicht diskutiert werden. Diese sei sowohl von Treysa wie vom Evangelischen Oberkirchenrat erfolgt. Sie zu bezweifeln, bedeute, sich außerhalb der kirchlichen Ordnung zu stellen. Im übrigen habe sich Dr. Berger gar nicht auf die polnische und russische Anerkennung berufen, sondern auf Treysa, das zwar auch nicht die letzte Autorität mit endgültigen Entscheidungen ist, sondern diese ausdrücklich späteren Synoden vorbehalte. Auch dem Evangelischen Oberkirchenrat käme eine andere Bedeutung zu, zumal D. Dibelius gegenwärtig auch für die gesamten Ostgebiete einschließlich Mecklenburg, Sachsen und Thüringen eine führende Stellung hat. Der Breslauer Vorschlag, Präses Kellner könne als Dekan sich des Rates und Dienstes des Bischofs von Berlin bedienen, also sich danach richten oder nicht, sei unannehmbar. Umgekehrt muß es sein: Der Bischof kann Vorschläge, Rat und Dienst des Dekans in Anspruch nehmen und davon Gebrauch machen oder nicht.

Die Superintendenten erklärten sich einmütig für Superintendent Langer und gegen Präses Kellner wie auch die Voten von 80 % der Pfarrerschaft lauteten. Eine Teilung des Amtes sei untunlich. Dies ist auch die Meinung von Präses Kellner und Superintendent Langer, wie sie auf ausdrückliches Befragen erklärten. Auf die Frage eines Superintendenten, ob Breslau auch gegen den Widerstand von 80 % der Pfarrer seinen Standpunkt durchsetzen wolle, erwiderte Dr. Berger, daß die Breslauer Kirchenleitung mit aller Entschiedenheit und Härte sich auch gegen die Pfarrer durchsetzen werde.

Da eine Überbrückung dieser Gegensätze unmöglich war, teilte Dr. Kammel mit, daß er in aller brüderlichen Offenheit Kenntnis geben wolle von einem Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats, das der Bischof unterzeichnet und ihm zu treuen Händen und zu freier Verwendung mitgegeben habe. Danach wird die treuhänderische Verwaltung für beendet erklärt, weil die Breslauer Kirchenleitung die Verwaltung selbst ausüben

wolle. Damit entfallen auch die an Superintendent Langer und Präses Kellner erteilten Aufträge. Breslau habe es nun in der Hand, entweder von sich aus die treuhänderische Verwaltung für beendet zu erklären oder abzuwarten, bis D. Dibelius das täte.

Die Möglichkeit, daß unter diesen Verhältnissen D. Dr. Dibelius sich von der Oberlausitz zurückziehen könne, rief unter den Superintendenten tiefes Bedauern hervor und führte zur Bekanntgabe eines bereits vorbereiteten Vorschlages, die Oberlausitz bis auf weiteres dem Evangelischen Oberkirchenrat und damit D. Dibelius unmittelbar zu unterstellen, bis später einmal die Rückkehr unter die Breslauer Kirchenleitung möglich sei. In dieser entscheidenden Stunde gab Superintendent Langer in großzügiger Opferbereitschaft die bedeutsame Erklärung ab: „Die Erhaltung von D. Dibelius für die Oberlausitz ist sehr viel wichtiger als die Fortführung des mir erteilten Auftrages durch mich. Ich lege deshalb dieses Amt der Oberleitung nieder, wenn ich dadurch Herrn Bischof D. Dibelius der Oberlausitz erhalten kann.“ Dr. Kammel erklärte, daß dies die Lage grundlegend verändere und er deshalb von dem Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats keinen Gebrauch mache, um D. Dr. Dibelius die Entscheidung vorzubehalten.

Nach der Abendbrotpause traten auf Vorschlag von Dr. Berger dieser, Superintendent Langer, Präses Kellner und Dr. Kammel zu einer Sonderbesprechung zusammen, in der folgendes vereinbart wurde:

Die treuhänderische Verwaltung des oberlausitzer Kirchengebiets bleibt bestehen mit der Maßgabe, daß die Bestellung und Abberufung des Sonderbeauftragten (Dekans) in gegenseitigem Einvernehmen von dem Evangelischen Bischof von Berlin und der Breslauer Kirchenleitung erfolgt. Die Berufung und Abberufung der Superintendenten nimmt der Bischof von Berlin vor im Einvernehmen mit der Breslauer Kirchenleitung. Darüber liegt geistliche Leitung und kirchliche Verwaltung ausschließlich in den Händen des Evangelischen Bischofs von Berlin und des Evangelischen Konsistoriums der Mark Brandenburg, ohne jede Eingriffe oder gar nachträgliche Korrektur der Evangelischen Kirchenleitung für Nieder- und Oberschlesien. Präses Kellner führt sein Amt als Dekan nach den Weisungen des Bischofs.

Gleichzeitig formulierten die Superintendenten ihren Antrag wie folgt:

Da die Kirchenleitung Breslau praktisch eine direkte kirchliche Betreuung des restlichen Teiles von Schlesien zur Zeit nicht ausüben kann, schlagen wir Superintendenten der 5 Kirchenkreise folgendes vor:

Die 5 Kirchenkreise Görlitz I und II, Rothenburg I u. II und Hoyerswerda bilden einen besonderen Kirchensprengel „Oberlausitz“.

Er wird unmittelbar der Leitung der A.P.U. unter Bischof D. Dibelius unterstellt. Für diesen Sprengel wird unter Vorsitz des Herrn Superintendenten Langer eine provisorische Kirchenleitung gebildet. Sie nimmt die Verbindung mit den Kirchenleitungen von Sachsen und Schlesien sowie mit der in Berlin auf und erhält sie aufrecht.

Die 5 Superintendenten.

Dr. Kammel verspricht auf einen dahin geäußerten Wunsch, diesen Antrag an erster Stelle zur Entscheidung vorzulegen. Auf Wunsch verhandelt Dr. Kammel in Abwesenheit von Dr. Berger und Präs. Kellner mit den Superintendenten und bittet sie, Präs. Kellner bei den Amtsbrüdern und in den Gemeinden die Wege zu ebnen und seinen Dienst vertrauenvoll entgegenzunehmen.

In der gemeinsamen Besprechung wird noch vereinbart, daß Präs. Kellner kein Pfarramt erhalten soll, um ganz für alle Gemeinden frei zu sein. Er wird in allen Gemeinden predigen dürfen. In Görlitz wird er durch den Vorsitzenden des geistlichen Ministeriums in den Predigtplan so eingebaut, daß er jeden Monat einmal in einer Görlitzer Kirche predigt (mit Ausnahme der Festtage und besonderen Feiertage). Eine Vergütung erhält er dafür nicht. Es ist erwünscht, daß Präs. Kellner seinen Wohnsitz in Görlitz nimmt. Über seine Besoldung wird nicht verhandelt; sie wird den Berliner und Breslauer Stellen überlassen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Die geistliche Versorgung der wendisch sprechenden Gemeinden.

Es besteht Einmütigkeit, daß von der nationalsozialistischen Regierung durch das Verbot wendischer Gottesdienste den beteiligten Gemeinden großes Unrecht geschehen ist, das baldigst wieder gutgemacht werden soll durch Einrichtung solcher Gottesdienste und Abendmahlsfeiern besonders für ältere Leute, wo ein Bedürfnis vorliegt. Die Forderungen von Pastor Zieschang aus Klix bei Bautzen gehen viel zu weit. Ein eigener Kirchenkreis mit einem wendischen Superintendenten in Hoyerswerda kommt nicht in Frage. Die Superintendenten werden darauf bedacht sein, wendisch sprechende Geistliche für einzelne Gemeinden zu gewinnen und durch Predigtaustausch auch andere Gemeinden mit wendischen Gottesdiensten zu versorgen. Zum Teil ist das schon geschehen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Die Stellung zu den Deutschen Christen und Parteigenossen unter den Geistlichen.

Die sächsische Landesregierung hat von dem Landeskirchenamt in Dresden die Entfernung aller Parteigenossen unter den Geistlichen verlangt. Außerdem erfordert die kirchliche Lage eine Klarstellung der Tätigkeit der Deutschen Christen unter den Geistlichen. Dies soll durch seelsorgerliche Gespräche geschehen, die nicht den Charakter einer Disziplinaruntersuchung haben sollen, sondern den betreffenden Parteigenossen und Deutschen Christen Gelegenheit geben sollen, ihre Tätigkeit und Einstellung in Vergangenheit und Gegenwart klarzustellen. Auf Grund der darüber aufzunehmenden Niederschriften wird dann der Bischof entscheiden, ob eine weitere Amtstätigkeit möglich ist. Auch Äußerungen von Amtsbrüdern und Gemeindegliedern hierzu sollen beigelegt werden. Besonders dringend ist die Lage in Hoyerswerda, wo 3 Deutsche Christen die 3 Pfarrstellen innehaben. [...] Dr. Kammel erklärt sich bereit, nach den Berliner Erfahrungen Richtlinien für diese seelsorgerlichen Gespräche zu übersenden. Diese Unterredungen soll P. Kellner abhalten. Das Konsistorium wird ihn besonders damit beauftragen in einer Form, daß den Betreffenden bei ihrer Vorladung eine Abschrift mit übersandt werden kann.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Die kirchliche Lage in den polnisch besetzten Gebieten Schlesiens und die Möglichkeit einer Hilfsaktion.

Hierzu gibt Dr. Berger einen Lagebericht, der die großen Schwierigkeiten und die ernste Forderung der Rückkehr von Geistlichen nach Schlesien eindringlich macht. Viele Geistliche haben vergeblich versucht zurückzukehren, aber anderen ist es gelungen. An dem Tage, an dem Präses Hornig zurückkehrte, sind noch 6 andere Geistliche über die Grenze gegangen. Von Geistlichen über 50 Jahre wird man die Rückkehr nicht fordern können, aber den übrigen soll man es sehr ernst auf das Gewissen legen. In Görlitz muß mehr geschehen, um diese Rückkehrer zu beraten und zu fördern. P. Schwarzbach wird zusammen mit Präses Kellner das übernehmen. Auch die Geldsammlungen für die Breslauer Kirchenleitung müssen erheblich gesteigert werden. Der Gustav-Adolf-Verein soll um Unterstützung gebeten werden.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Die Frage der Flüchtlingspfarrer.

Dem Drang nach dem Westen unter den Ostleuten muß stärker entgegengewirkt werden, ebenso der allgemeinen Diffamierung der Flüchtlingspfarrer, da jeder Fall besonders liegt. Es wäre gut, wenn den Flüchtlingspfarrern und auch den abgewanderten Gemeindegliedern besondere Auf-

gaben für die Heimatkirche zugewiesen werden könnten, die sie innerlich mit der Heimatkirche verbinden, damit sie nicht durch die einseitige Wahrnehmung eigener Interessen in einen Gegensatz zu den Zurückgebliebenen geraten. Dr. Berger will bei seiner Reise die übrigen Kirchenleitungen bitten, schlesische Geistliche erst dann endgültig anzustellen, wenn sie eine Erklärung der Breslauer Kirchenleitung beibringen, in der diese auf Rückkehr verzichtet.

Auf die Kartei und den Suchdienst des Kirchendienstes Ost wird hingewiesen.

Abschluß: Dr. Kammel dankt für die brüderliche Aussprache und bittet Oberkirchenrat Dr. Berger, das *Schlüßgebet* zu sprechen.

gez.: Lic. Dr. Kammel

[Nachtrag] Dr. Kammel versprach, sich dafür einzusetzen, daß Herr Bischof D. Dr. Dibelius möglichst bald einmal nach Görlitz kommt und auf einem Pfarrkonvent zu sämtlichen Geistlichen der Oberlausitz spricht, um eine Beruhigung herbeizuführen. Auch einen Hirtenbrief des Bischofs an die Gemeinden stellte Dr. Kammel in Aussicht.

Kammel

Anlage 2: Schreiben von Bischof D. Dr. Dibelius an Pfarrer König, Hoyerswerda, vom 7. Februar 1947¹²⁰

Der evangelische Bischof
von Berlin

Berlin-Dahlem, am 7. Februar 1947
Reichensteiner Weg 24

Mein lieber Bruder König !

Der Sinn der geplanten Bezirkssynode ist der, dass in diesem Augenblick, in dem über die Kirchenleitung der Oberlausitz von neuem Beschluss gefasst werden soll, den Gemeinden und Pfarrern der Oberlausitz Gelegenheit gegeben werden soll, ihr Votum dazu abzugeben.

Wir haben es immer als eine vorläufige Massnahme angesehen, dass die kirchliche Leitung und Verwaltung der Oberlausitz von Berlin aus erfolgt. Erst kürzlich haben wir wieder gesagt, dass diese Regelung so lange gelten solle, als sich die Lage nicht wesentlich ändere. Nun ist eine nicht unbedeutliche Änderung in der Tat eingetreten, indem weitere Mitglieder der Breslauer Kirchenleitung aus dem polnisch besetzten Gebiet ausgewiesen worden sind. Die Breslauer Kirchenleitung hat immer den Anspruch erhö-

¹²⁰ EZA 7/1238.

ben, Kirchenleitung für die gesamte Provinz, einschliesslich der Oberlausitz, zu sein. Sie könnte diesen Anspruch in Bezug auf die Oberlausitz noch nicht praktisch verwirklichen, da sie sich nun einmal auf polnisch besetztem Gebiet befindet, jetzt aber, wo sie sich in Görlitz niederlassen wolle und könne, müsse sie auch für die Oberlausitz als Kirchenleitung anerkannt werden. Dieser Anspruch wird in der Oberlausitz weithin bestritten. Auch die altpreuussische Kirchenleitung hat ihn bisher nicht anerkannt. Dass auch ich persönlich nicht in der Lage bin, zu diesem Anspruch ein Ja zu sagen, habe ich oft genug erklärt. Hier muss nun jetzt eine Entscheidung fallen – vielleicht nicht eine endgültige Entscheidung, wohl aber eine klare Entscheidung für die nächste Zukunft.

Die altpreuussische Kirchenleitung könnte ja auch eine andere Haltung einnehmen. Sie könnte sich weigern, die neuen Ausweisungen aus Breslau als ein bedeutungsvolles Faktum anzusehen und es ohne weitere Verhandlungen und Entschliessungen dabei belassen, dass die Oberlausitz kirchlich von Berlin aus geleitet wird und dass die Breslauer Brüder von Görlitz aus lediglich den Rest der im polnisch besetzten Gebiet verbliebenen Gemeinden und Pfarrer zu betreuen habe. Aber wir glauben, dass das nicht recht gehandelt sein würde, dass wir es vielmehr den Breslauer Brüdern nach allem, was sie geleistet haben, schuldig sind, ihren Anspruch ernst zu nehmen und dass es auch der Oberlausitz gegenüber Pflicht der Kirchenleitung ist, zum mindesten zu erwägen, ob die im Kampf des östlichen Schlesiens gewonnenen Erfahrungen und Kräfte durch eine Neugestaltung der kirchlichen Leitung für sie noch mehr fruchtbar gemacht werden können als bisher.

Wir haben uns ja schon seit langem bemüht, das Tor für das Einströmen dieser Kräfte aufzutun. Wir haben für unseren Bruder Kellner die Möglichkeit geschaffen, in allen Synoden der Oberlausitz geistlich zu wirken. Wir haben in Ihrer Person einen ersten Superintendentur-Verwalter Naumburger Richtung in der Oberlausitz eingesetzt. Wir haben auch andern Naumburger Amtsbrüdern neue Pfarrämter in der Oberlausitz zugesprochen. Es fragt sich, ob noch ein weiterer Schritt getan werden kann und getan werden soll, nämlich die Unterstellung der Oberlausitz unter eine von der Naumburger Synode her geprägte Kirchenleitung.

Wir glauben, dass eine so folgenschwere Entscheidung nicht einfach von oben her gefällt werden darf. Es handelt sich hier im Grunde darum, nach welcher Richtung hin das geistliche Leben eines bestimmten Kirchenbezirks sich entwickeln soll. In dieser Beziehung hat das Kirchenregiment sicherlich eine bestimmte Aufgabe. Aber diese Aufgabe ist bestimmt begrenzt. Man kann geistliche Entwicklungen nicht durch amtliche

Festsetzungen bestimmen. In der Kirche Jesu Christi müssen sich die Dinge von unten, von der Gemeinde her, entwickeln. Gott lässt seinen Geist wohl auch einmal in Zeiten des Umbruchs so wirken, dass etwas von aussen her über die Gemeinden kommt und sie in eine Richtung fortreisst, die sie selber nicht gewollt haben. Etwas davon haben wir auch jetzt wieder, im Jahre 1945 erlebt. Aber eine Kirchenleitung hat nicht das Recht, solche besonderen Gnadenakte Gottes durch kirchenrechtliche Entscheidungen kopieren zu wollen. Sie muss, damit sich die Kirche nicht in Streitigkeiten zermürbt, geduldig beobachten, was Gottes Geist in den Gemeinden wirkt, und darf nur sparsame Hilfestellung geben, um die Dinge in eine Richtung zu lenken, die sie nach ihrer geistlichen Erkenntnis für die evangelisch-richtige hält.

Aus diesem Grunde möchten wir jetzt die Stimme der Oberlausitz hören, und zwar die Stimme der gegenwärtigen Oberlausitz. Wir möchten wissen, ob die Amtsbrüder und die Gemeinden der Oberlausitz heute noch so denken, wie sie es uns vor Monaten durch die Beschlüsse der einzelnen Kreissynoden kundgetan haben, oder ob sich in der letzten Zeit eine Wandlung vollzogen hat. Wir möchten wissen, ob die Gegensätze, die früher so scharf gewesen sind, sich inzwischen aufgelockert haben. Wir möchten das nicht nur wissen, sondern wir möchten auch Gelegenheit dazu geben, dass die verschiedenen Meinungen sich in brüderlicher Offenheit miteinander aussprechen und versuchen, zu einer rechten christlichen Verständigung zu kommen. Um das Letztere haben wir immer wieder gebeten. Wir haben das Unsere dazu beigetragen, indem wir so manchem Naumburger die Möglichkeit gegeben haben, in der Oberlausitz zu arbeiten und sich mit andersdenkenden Amtsbrüdern auszutauschen. Wir haben gebeten, in kleinerem Kreise vorbereitende Besprechungen zu halten. Und nun soll die Bezirkssynode noch einmal Gelegenheit geben, dass die Brüder einander begegnen und versuchen können, zu einer Einigung zu gelangen.

Der Plan einer solchen Bezirkssynode ist uns aus der Oberlausitz selbst entgegengebracht worden, und wir haben ihm gern zugestimmt, weil wir selbst ganz ähnliche Pläne hatten. Nun hoffen und bitten wir, dass die Brüder sich im Geist der Liebe und des Friedens aussprechen und dann ihr Votum abgeben. Dies Votum kann keine kirchenrechtliche Kraft haben. Die Bezirkssynode hat nicht die Rechte und Vollmachten einer Provinzialsynode, und ich sehe keine rechtliche Möglichkeit, ihr dergleichen beizulegen. Die Synode soll uns sagen, was für eine Entscheidung nach ihrer Meinung für ein echtes kirchliches Leben der Oberlausitz heilsam sein würde. Ein einmütiges Votum würde für die altpreußische Kirchenleitung wahr-

scheinlich entscheidende Bedeutung haben. Kommt ein einmütiges Votum nicht zustande, so würde es der altpreußischen Kirchenleitung wichtig sein, das Stimmenverhältnis zu erfahren und daraus ihre Schlüsse zu ziehen.

Weiteres kann ich nicht sagen. Dass ich für mein Teil es nicht verantworten könnte, einem Kirchengebiet eine Leitung zu setzen, die von einer erdrückenden Mehrheit abgelehnt wird, habe ich oft genug ausgesprochen. Wenn unsere Kirchenverfassung vorsieht, dass ein vom Generalsuperintendenten vorgeschlagener Superintendent nicht ernannt werden kann, wenn zwei Drittel der Pfarrer und des Kreissynodalvorstandes ihn ablehnen, dann wird das Gleiche wohl auch von einer Kirchenleitung der Oberlausitz gelten müssen. Das aber ist es, was wir sehen möchten, ob ein Widerstand von solchem Ausmass da ist oder nicht – womit ich nicht gesagt haben will, dass, wenn nur eine einfache Mehrheit gegen den Anspruch unserer Breslauer Freunde vorhanden ist, die altpreußische Kirchenleitung den Anspruch anerkennen müsste. Die Entscheidung der altpreußischen Kirchenleitung muss in jedem Falle frei bleiben.

Andererseits muss auch die Bezirkssynode völlig frei votieren können. Ihre Entschlüsse dürfen in keiner Weise präjudiziert werden. Wir haben Herrn Superintendent Langer mitgeteilt, dass der Synode keinerlei Anträge nach Art von kirchenregimentlichen Vorlagen präsentiert werden dürfen. Jedes Mitglied der Synode und jeder Kreis innerhalb der Synode hat das Recht, Anträge zu stellen. Aber diese Anträge müssen während der Tagung der Synode eingebracht werden, und nach meiner Meinung würde sich der Geist des Friedens auch darin zeigen müssen, dass die Anträge erst dann eingebracht werden, wenn beide Seiten Gelegenheit gehabt haben, dem Plenum dasjenige darzulegen, was sie bewegt.

Darüber hinaus habe ich Herrn Superintendent Langer gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass die leitenden Brüder der Breslauer Kirchenleitung nicht nur als Gäste, sondern auch als Mitglieder der Synode in die Erscheinung treten. Aus der Bestimmung, dass jede Kreissynode zwei Mitglieder entsenden kann, die nicht zu ihrem Kirchenkreis gehören, entnehme ich, dass so etwas bereits erwogen worden ist. Rechtlich besteht in dieser Richtung natürlich kein Anspruch. Für eine Abstimmung fallen die wenigen Stimmen, um die es sich handelt, nicht ins Gewicht. Es würde sich hier nur um einen Akt der Ritterlichkeit handeln, der vielleicht dazu helfen könnte, die Atmosphäre zu entspannen. Und zu einem solchen ritterlichen Verhalten dem Gegner gegenüber sollen Christen nach meiner Meinung immer bereit sein.

Ich stimme Ihnen gern darin zu, dass Machtansprüche in der Kirche Jesu Christi unerträglich sind. Sie dürfen aber eben auf keiner der beiden Seiten erhoben werden. Sie sprechen von Machtpolitik im synodalen Gewande. Andere werden von Machtpolitik einer kirchenpolitischen Minderheit sprechen. Wir sollten uns darin einig sein, dass beides unstatthaft ist. Wir sind uns in den letzten Jahren immer klarer darüber geworden, dass bei einer christlichen Synode die Minorität in wichtigen Fragen nicht majorisiert werden solle – wenigstens nicht, solange es irgend zu vermeiden ist. Es gibt Fälle, in denen nichts anderes übrig bleibt, als durch Abstimmung zu entscheiden. Der Christ muss Demut genug haben, selbst dann in der Minderheit zu bleiben, wenn ihm über der Frage, um die es geht, das ganze Herz brennt. Die Mehrheit hat dann aber umso mehr Anlass, der Minderheit zu zeigen, dass sie brüderlich denkt und gern dazu hilft, dem Bruder die Entscheidung, die gegen ihn gefallen ist, möglichst leicht zu machen.

In herzlicher Begrüßung Ihr getreuer

gez. D. Dr. Dibelius

Anlage 3: Schreiben von Bischof D. Dr. Dibelius an Superintendent Langer, Görlitz, vom 8. Februar 1947¹²¹

Der evangelische Bischof
von Berlin

Berlin-Dahlem, am 8. Februar 1947
Reichensteiner Weg 24

Mein lieber Bruder Langer !

Sie werden jetzt mit Briefen und Telegrammen von uns überschüttet. Sie müssen das schon entschuldigen. Wir möchten nur, dass es jetzt nicht von neuem geräuschvolle Kämpfe gibt.

Aus diesem Grunde möchte ich mit der *Bitte um Vertraulichkeit* nur folgendes noch sagen: Aller Vermutung nach wird auf der Bezirkssynode, wenn nicht wider Erwarten doch noch eine gegenseitige Verständigung erzielt wird, der Kreis der Naumburger in einer hoffnungslosen Minderheit sein. Umsomehr liegt mir daran, dass diese Minderheit nicht hinterher sagen kann, sie sei vergewaltigt oder unfreundlich behandelt worden. Die andern sollten vielmehr mit dem brüderlichen Entgegenkommen bis an die Grenze des denkbar Möglichen gehen. Deshalb habe ich den Wunsch, dass die Breslauer als stimmberechtigte Mitglieder der Bezirkssynode angehören sollen, obwohl sie einen Rechtsanspruch darauf nicht haben und es praktisch ja nur einen geringen Unterschied macht, ob sie als Gäste oder als

¹²¹ EZA 7/1238

Mitglieder teilnehmen. Ich habe aber beobachtet, dass bei den ausgesprochenen Freunden der Breslauer dieser Gedanke, ein Zeichen der Freundschaft und des Entgegenkommens zu geben, geradezu beglückend und befreiend gewirkt hat. Deshalb meine ich, man sollte es tun!

Was die Anträge anlangt, so war es nicht klug, diese mit der Vereinbarung über den Gang der Synode zu verbinden. Die Anträge, wie sie vorliegen, sind ziemlich scharf herausgearbeitete Anträge der einen Seite. Ueber den Hergang der Synode selbst aber darf es nicht einseitige Festsetzungen, sondern nur gegenseitige Verständigung geben. Ich kann also nur dringend bitten, diese Anträge zweckmässigerweise in geänderter Form erst während der Tagung der Synode einzubringen.

Mit herzlichem Gruss in Eile

Ihr getreuer

gez. D. Dr. Dibelius

Anlage 4: Bericht von Bischof D. Dr. Dibelius über die Görlitzer Bezirkssynode am 24. Februar 1947¹²² an den Ev. Oberkirchenrat

Der evangelische Bischof
von Berlin

Berlin-Dahlem, am 27. Februar 1947
Reichensteiner Weg 24

Auf Einladung von Herrn Superintendent Langer in Görlitz und auf Bitten meiner hiesigen Mitarbeiter begab ich mich am Sonntag, den 23. Februar, zusammen mit Herrn Lic. Dr. Kammel nach Görlitz, um am nächsten Tage an der Bezirkssynode teilzunehmen. Nach schwieriger Fahrt durch Schneesturm und Glatteis kamen wir abends um 7 Uhr in Görlitz an. Um 8 Uhr erschien, entsprechend meinem Wunsch, ein kleiner Kreis der Hauptbeteiligten zu einer Vorbesprechung. Von Seiten der Oberlausitz nahmen teil: Superintendent Langer, Pfarrer Treu, Pastor Kunze vom Diaconissenhaus und Superintendent Paeschke, von Seiten der Breslauer Kirchenleitung Präs. Hornig, Oberkirchenrat Berger und der neue Kirchenjurist der Breslauer, Rechtsanwalt Dr. Bach. Ich war davon unterrichtet worden, dass schon vorher eine Verhandlung stattgefunden hatte, bei der die Oberlausitzer den Vorschlag gemacht hatten, eine Kirchenleitung zu bilden, deren Vorsitzender von Präs. Hornig und mir („von den beiden Bischöfen“) durch Vereinbarung bestimmt werden sollte und der von beiden Seiten gleich viele Mitglieder angehören sollten. Die Oberlausitzer

erklärten nunmehr aber, dass sie diesen Vorschlag bei ihren Freunden nicht würden durchsetzen können; auch Präses Hornig, der sich seine Stellungnahme vorbehalten hatte, erklärte, dass die Breslauer Kirchenleitung nicht würde zustimmen können.

Ich bat nun zunächst die Herren von der Breslauer Kirchenleitung zu einer vertraulichen Sonderbesprechung in ein Nebenzimmer. Bei dieser Besprechung gab es zunächst einen zweimaligen Zusammenstoss zwischen Dr. Bach und mir. Als ich angefangen hatte, den Breslauern vertraulich meine Meinung auseinanderzusetzen, schrieb Dr. Bach jedes Wort mit. Auf meine Frage, warum er das tue, erklärte er: er wünsche meine Aeusserungen genau festzuhalten. Ich konnte darauf nur antworten, dass ich dann eine vertrauliche Besprechung nicht führen könne. Präses Hornig bat dann Dr. Bach, das Nachschreiben zu unterlassen, worauf die Verhandlungen weitergingen, nicht ohne dass Dr. Bach von Zeit zu Zeit wieder den Bleistift zückte, um sich Notizen zu machen. Der zweite Zusammenstoss erfolgte, als Dr. Bach mich ständig unterbrach, mir den Vorwurf „erschütternder Ahnungslosigkeit“ machte – alles in einer *intransi[n]genten* und treiberischen Art, die eine brüderliche und fruchtbare Aussprache unmöglich machte. Als ich mich genötigt sah, die Besprechung für beendet zu erklären, bat Präses Hornig um Entschuldigung für das Verhalten seines Mitarbeiters, der krank sei und Fieber habe; ich möchte doch die Besprechung nicht scheitern lassen.

Wir nahmen die Verhandlungen wieder auf, ohne jedoch zu einem Ergebnis zu kommen. Mit ausserordentlicher Zähigkeit vertrat Präses Hornig den Standpunkt, dass die Breslauer Kirchenleitung in Treysa anerkannt sei und infolgedessen auch einen Anspruch auf das Regiment über die Oberlausitz habe. Alle meine Versuche, das Gespräch von der Ebene des formalen Rechts auf die einer brüderlich-geistlichen Verständigung emporzuheben, scheiterten. Die Breslauer verharrten dabei, dass es einer Zustimmung der Oberlausitz überhaupt nicht bedürfe; sie seien zwar bereit, einige Brüder der Oberlausitz in ihre Kirchenleitung aufzunehmen; aber die Leitung müssten sie selbst haben, und alle Beschlüsse der Breslauer Synode müssten als bindend anerkannt werden. Nachdem die Vertretungen von 40 Kirchenkreisen gesprochen hätten, könnten die 5, die nicht dabei gewesen seien, nicht widersprechen. Dass diese 5, die an der Synode nicht mitgewirkt hatten, jetzt den einzigen Herrschaftsbereich des Breslauer Kirchenregiments bilden sollten, spielte für die Erwägungen der Breslauer keine Rolle. Nach zweistündiger Aussprache kehrten wir zu den andern zurück, ohne zu einem Ergebnis gekommen zu sein.

Es folgte nun eine weitere einstündige Besprechung der beiden Parteien miteinander. Dabei ergab sich, dass eine Reihe von Behauptungen, die die Breslauer aufgestellt hatten, nicht aufrecht erhalten werden konnten – z. B. die Behauptung, dass die Breslauer Synode aufgrund von ordnungsmässig durchgeföhrten Wahlen in allen 40 Kirchenkreisen zusammengesetzt gewesen sei. Ebenso wurde klar, dass die Breslauer, von deren Kirchenleitung zurzeit 4 Mitglieder in der Oberlausitz sind, nicht nur diese 4 an der Kirchenleitung beteiligen wollten, sondern sich vorbehielten, auch die übrigen 7, die zum Teil noch in Breslau sitzen, durch schriftliche Befragung oder auf andere Weise an wichtigeren Entscheidungen zu beteiligen, sodass die 3 oder 4 Oberlausitzer, die sie in die Kirchenleitung aufzunehmen bereit waren, sich in einer hoffnungslosen Minderheit sehen würden. Zu sehr später Stunde ging man auseinander, ohne dass irgendetwas erreicht worden wäre.

Am 24. Februar begann die Synode in der Sakristei der Petrikirche mit einer Andacht von Pfarrer Treu und einem Referat von mir über das von Superintendent Langer formulierte Thema: „Gottes Ruf an unsere Zeit“. Bei dem Namensausruf ergab sich, dass aus dem Kirchenkreis Rothenburg I (Niesky) ein Teil der gewählten Synodenalnen nicht hatten herankommen können, weil der Zug entgleist war. Es wurden diesem Kirchenkreis einige als Gäste anwesende Aelteste, die nicht zur Bezirkssynode gewählt worden waren, als Mitglieder zugebilligt. Für den Kirchenkreis Hoyerswerda ergab sich, dass der Superintendentur-Verwalter König, Naumburger Richtung, seine Kreissynode noch nicht gehalten, sondern erst auf den folgenden Tag zusammengerufen hatte. Es wurde aber zugestanden, dass die von ihm selbst in Verbindung mit seinem Kreissynodalvorstand nominierten Aeltesten als Mitglieder der Synode gelten sollten. Es ergab sich sodann, dass Präses Hornig, Oberkirchenrat Berger und Dr. Bach nur als geladene Gäste anwesend waren. Keine Synode hatte sich bereit gefunden, einen der drei als Mitglieder in die Bezirkssynode zu wählen, obwohl das von Berlin aus dringend erbeten worden war. Es wurde nunmehr der Antrag gestellt, diesen drei das Stimmrecht zu geben, weil das ein Akt der Ritterlichkeit sei. Obwohl den Synodenalnen diese Ritterpflicht warm ans Herz gelegt wurde, kam eine Entschliessung durch Zuruf nicht zustande; es musste vielmehr abgestimmt werden. Die Abstimmung ergab 32 Stimmen dafür, 31 dagegen. Ich meldete mich daraufhin zum Wort und bat, diese Abstimmung als nicht endgültig anzusehen, weil eine christliche Synode mit solchen Mehrheitsverhältnissen nicht arbeiten dürfe, wenn nicht ganz besondere Umstände das unvermeidbar machen. Daraufhin wurde beschlossen, zunächst in die Verhandlungen einzutreten und die Frage des Stimmrechts der Bres-

lauer später zu entscheiden. Die Breslauer dachten freilich nicht daran, ihrerseits auf das Stimmrecht zu verzichten.

Nach einem Referat des Superintendentur-Verwalters Reese, das den Synoden einen möglichst objektiven Ueberblick über die Lage der Dinge und die verschiedenen gegensätzlichen Einstellungen gab, erhielt Präses Hornig das Wort und legte den Standpunkt der Breslauer Kirchenleitung dar. Er sprach überaus verbindlich und versöhnlich und bat immer wieder, ihnen doch Vertrauen zu schenken; sie hätten in schwerster Zeit bewiesen, dass sie imstande seien, Kirchenleitung zu üben, und was sie gegenüber ihren 40 Kirchenkreisen gekonnt hätten, würden sie auch gegenüber den 5 Oberlausitzer Kirchenkreisen zu tun imstande sein.

Nun begann die eigentliche Verhandlung über die Frage der Kirchenleitung. Zwei Anträge wurden eingebracht. Der erste von Pfarrer Treu, der darauf ging, dass die Oberlausitz unter der Verwaltung Berlins bleiben solle, nur mit der Massgabe, dass eine Nebenstelle der Berliner Kirchenleitung, bestehend aus einem Generalsuperintendenten und einem Juristen, in Görlitz errichtet werden möchte. Der andere beruhte auf einem einstimmigen Beschluss der Kreissynode Görlitz II: man solle die Breslauer Kirchenleitung, dankbar für den Segen, den Gott auf ihre Arbeit gelegt habe, anerkennen und sich damit begnügen, dass 4 namentlich genannte Persönlichkeiten der Oberlausitz mit in die Kirchenleitung aufgenommen würden. Was es mit diesem einstimmigen Beschluss der Kreissynode auf sich hatte, trat dadurch in ein eigentümliches Licht, dass unmittelbar vor Dr. Kammler und mir einige Aelteste sassen, die an diesem „einstimmigen“ Beschluss der Kreissynode teilgenommen hatten, sich nun aber bei jeder Abstimmung gegen die Breslauer entschieden. In der langen Debatte erklärten die Oberlausitzer Mitglieder in ihrer erdrückenden Mehrheit, dass sie zu den Breslauern keinerlei Vertrauen aufbringen könnten – wie denn auch in den privaten Gesprächen sehr eindrucksvoll zutage trat, dass auch in dem polnisch besetzten Schlesien keineswegs ein allgemeines Vertrauen zu der Breslauer Kirchenleitung vorhanden war, sondern dass auch solche Pfarrer, die sich noch immer dort befinden, schwere Klagen über die rücksichtslosen Methoden der Breslauer erheben. Man drückte sich in den Debattereden zurückhaltend aus, aber es wirkte erfrischend, als sich plötzlich auf den hinteren Bänken ein Oberlausitzer Pastor erhob und kurz und bündig erklärte: er beantrage, aus dem Antrag der Kreissynode Görlitz II die dort genannten Namen derer, die von der Oberlausitz her in die Breslauer Kirchenleitung eintreten sollten, zu streichen, da diese Herren doch dazu verurteilt sein würden, lediglich Schreiberdienste zu leisten! – Als die für 3 Uhr vorgesehene Mittagspause unmittelbar bevorstand, war die Situa-

tion die, dass eine Einigung ausgeschlossen erschien. Da erhob sich ein Laien-Aeltester und beantragte, einen kleinen Ausschuss einzusetzen, der während der Mittagspause noch einmal versuchen sollte, eine Verständigung zu erzielen; und zwar sollte ich an diesem Ausschuss teilnehmen. Dazu erklärte ich mich bereit, nachdem ich mich während der Debatte völlig zurückgehalten hatte und nur gelegentlich eine Bemerkung technischer Art gemacht hatte.

Es kam nun zu einer Verhandlung im kleinen Kreis: Präses Hornig und Pfarrer König von Seiten der Breslauer, Superintendent Langer, Superintendent Paeschke, Frau Dr. Metzke – die in der Debatte eine überaus eindrucksvolle Rede gegen die Breslauer gehalten hatte – und ich. Präses Hornig brachte aber seinen Rechtsanwalt Bach mit, obwohl dieser nicht in die Kommission gewählt worden war; ich erhob dagegen keine Einwendungen.

In diesem kleinen Kreis wurde nun offen gesprochen. Die Oberlausitzer erklärten, dass sie nicht das geringste Zutrauen dazu hätten, dass die Breslauer ihnen gegenüber irgendwie loyal verfahren würden, und sie seien nicht bereit, sich zum Werkzeug von deren Herrschaftsansprüchen machen zu lassen. Ich machte meinerseits den Breslauern klar, dass, wenn überhaupt so etwas wie eine Verständigung zustande kommen solle, sie nicht die Gegenseite mit allgemeinen Versprechungen vertrösten, sondern ganz konkrete Zusagen machen müssten. Ich schlug zwei Möglichkeiten vor: entweder die unumwundene Anerkennung der sogenannten „Zusätze zu Treysa“, durch die sich die Breslauer Kirchenleitung an die Ernennung ihrer beamteten Mitglieder durch die altpreußische Kirchenleitung binden würde – oder aber die Bildung einer besonderen Abteilung „Oberlausitz“ innerhalb der schlesischen Kirchenleitung, die eine Mehrheit der Oberlausitzer haben und unter Oberlausitzer Vorsitz stehen müsse. Präses Hornig versuchte immer wieder, in allgemeine Erklärungen auszuweichen, sodass auch dieser kleine Kreis im Begriff war, ohne Ergebnis auseinanderzugehen, als zuletzt noch Pfarrer König seinem Freund Hornig dringend zuredete, eine solche präzise Zusage zu machen. So erklärte sich Hornig schliesslich bereit, vorbehaltlich der Zustimmung seine Freunde Berger und Kellner, in folgende[n] Kompromiss zu willigen: eine schlesische Kirchenleitung unter seinem Vorsitz, bestehend aus den gegenwärtigen Mitgliedern, unter dem Zutritt von 4 Mitgliedern aus der Oberlausitz; Bildung einer besonderen Abteilung „Oberlausitz“, bestehend aus 4 Oberlausitzern und 2 Breslauern unter dem Vorsitz eines Oberlausitzers. Vorgeschlagen wurde Pfarrer Kunze als Vorsitzender, Superintendent Langer, Frau Dr.

Metzke und Superintendent Paeschke als Beisitzer. Grundsätzliche Fragen sollten in dem Gesamtkollegium entschieden werden.

Mit diesem Vorschlag, dem dann auch Kellner und Berger zustimmten, trat der Ausschuss wieder vor die Synode. Ich nahm nun selbst das Wort und befürwortete so warm als möglich die Annahme dieses Vorschlages. Die Abstimmung ergab 32 Stimmen dafür, 24 dagegen bei 5 Stimmenthaltungen. Das war im Grunde ein erneutes Misstrauensvotum der Synode gegen die Breslauer. Vor der Abstimmung war den Breslauern, ebenfalls mit geringer Mehrheit, nunmehr das Stimmrecht zuerkannt worden, von dem sie auch Gebrauch machten. Zieht man diese drei Stimmen der Breslauer ab, so stehen 29 Ja-Stimmen den 29 Ablehnungen gegenüber und dies trotz meiner dringenden herzlichen Empfehlung! Diese Tatsache wurde in eindrucksvollster Weise dadurch unterstrichen, dass nunmehr die 4 Oberlausitzer gefragt wurden, ob sie das Amt annehmen und die 3 zuerst Aufgerufenen, Superintendent Langer, Frau Dr. Metzke und Superintendent Paeschke, sich ausserstande erklärten, dies zu tun. Nur Pfarrer Kunze nahm an. Die 3 andern Mitglieder mussten nunmehr aus der Mitte der Synode mit Mühe zusammengesucht werden. Dabei ergab sich schliesslich, dass, um die Zahl 3 überhaupt zustandezubringen, auch Pastor Schulz-Görlitz gewählt wurde, der selbst zur Naumburger Synode gehört, sich aber durch seine ruhige und selbstlose Art von den andern Breslauern abhebt.

Und auch damit nicht genug. Es wurde der Antrag gestellt, einen Synodalausschuss zu bilden, der die Bezirkssynode von Zeit zu Zeit wieder zusammenrufen solle. Der Antrag wurde angenommen, und in den Synodalausschuss wurden lediglich Mitglieder der Oberlausitzer Opposition gewählt. Sodann stellte Superintendent Langer den Antrag, die Bezirkssynode solle sich zu den „Zusätzen zu Treysa“ bekennen, was auch einstimmig, unter Stimmenthaltung der Breslauer, geschah. Durch diese Beschlüsse sollte offensichtlich ein weiteres Gegengewicht gegen die Ansprüche der Breslauer auf die Wa[aj]schale gelegt werden.

Zum Schluss fand noch eine Vertrauenserklärung für Superintendent Langer einmütige und freudige Zustimmung.

Damit ging die Synode zu Ende.

Das Ergebnis ist formal ein Gewinn für beide Teile. Die Breslauer Kirchenleitung hat nun, wenn auch nach beträchtlicher Umgestaltung, die Anerkennung der gesamten schlesischen Kirche gefunden. Die Oberlausitzer haben erreicht, dass ihre Angelegenheiten – und dies werden nach menschlichem Ermessen in Zukunft die einzigen Angelegenheiten der

kirchlichen Verwaltung sein! – in einem Gremium bearbeitet werden, in dem sie selbst Vorsitz und Mehrheit haben.

Und doch gingen die Oberlausitzer in ihrer grossen Mehrheit gedrückt und unbefriedigt nach Hause. Sie stehen unter dem Eindruck, dass sie trotz allem einer Vergewaltigung durch die Breslauer entgegengehen. Sie fühlen den ungeheuren Unterschied zwischen einer straff organisierten Minderheit, die für sich in Anspruch nehmen darf, tapfer widerstanden und gelitten zu haben, die von der Sympathie der Gesamtkirche bis in die Oekumene hinein getragen wird – und einer mehr oder weniger neutralisierten Pfarrerschaft, die keinen Führer von Tatkraft und zusammenfassender Initiative besitzt. Der geistig bedeutendste unter den Oberlausitzern ist ohne Frage Superintendent Langer. Aber dieser ist eine zarte Natur und fühlt sich den robusten Methoden seiner Gegenspieler nicht gewachsen. Und auch die übrigen Mitglieder der Bezirkssynode, soweit sie nicht der Naumburger Richtung angehören, waren schon in die Bezirkssynode hineingegangen mit dem Gefühl, dass ihre Sache doch verloren sei. Nichts ist bezeichnender für den Mangel an Umsicht und Führung bei den Oberlausitzern, als dass sie ohne Ausnahme in der Diskussion von „Bischof Hornig“ sprachen und nicht merkten, dass sie schon damit ihre Sache preisgegeben hatten. Denn wenn sie den Beschluss der Breslauer Synode, dem Präses Hornig die Amtsbezeichnung „Bischof“ beizulegen, mit Selbstverständlichkeit als auch in der Oberlausitz gültig behandelten, hatten sie im Grunde kein Recht mehr, die Gültigkeit des ganzen Breslauer Kirchenregiments für die Oberlausitz zu bestreiten.

Das einzige erfreuliche Ergebnis der Bezirkssynode ist das, dass das schmachvolle Schauspiel eines wieder aufflackernden Kirchenkampfes in der schlimmsten Notzeit von Kirche und Volk vermieden worden ist und dass nach aussen hin die Kirchenprovinz Schlesien, ob in deutscher oder in polnischer Hand, wieder eine gemeinsame Kirchenleitung hat, deren Rechtsgültigkeit nunmehr von den altpreußischen kirchlichen Organen zu bestätigen sein wird. Von den Mitgliedern der Naumburger Synode wird es nun abhängen, ob sie durch massvolles und brüderliches Handeln schliesslich doch noch das Vertrauen der Gegenseite zu erringen wissen werden. Dass es Präses Kellner, der liebenvollste und weichste von ihnen allen, in den anderthalb Jahren, in denen er, von Berlin her unterstützt, in der Oberlausitz gewirkt hat, nicht erreicht hat, eine Brücke zu schlagen und das Anliegen der Bekennenden Kirche in der Oberlausitz durchzusetzen, wurde von allen Seiten bezeugt. Mit der Wiederloslösung von Berlin-Brandenburg findet der Auftrag an Präses Kellner sein Ende. Möchte es gelingen, dass die ihm zugesetzte geistliche Durchdringung der Gemein-

den mit dem Geist der Bekennenden Kirche nunmehr durch die neue Kirchenleitung erfolgt.

gez. D. Dr. Dibelius

Hans-Jochen Kühne: Synod przy Kościele Dworskim z 1946 r. Nowe początki w Śląskiej Prowincji Kościelnej

Autor tego artykułu przez wiele lat, aż do momentu zjednoczenia się Ewangelickiego Kościoła Śląskich Górnego Łużyc z Ewangelickim Kościółem Berlina-Brandenburgii, był wyższym radcą konsystorza w Görlitz, a tym samym uczestniczył aktywnie w rozwoju tego kościoła. Artykuł ten śledzi szczegółowo historię tegoż kościoła w okresie po 6 maja 1945 r. na podstawie obu dokumentacji biskupa Horniga i ukazuje konsekwentne przejmowanie śląskiego kościoła przez kierownictwo kościoła Synodu Naumburskiego, który świadomie odwoływał się do Deklaracji Teologicznej z Barmen (1934 r.), po tym gdy biskup Zäcker i konsistorz opuścił Wrocław 22 stycznia 1945 r. Synod zwoływany na dzień 22 i 23 lipca 1946 r. do kościoła reformowanego we Wrocławiu, tzw. „Kościoła Dworskiego”, służył przede wszystkim legitymizacji tegoż zwierzchnictwa kościelnego w stosunku do zborów, po tym kiedy to uznany już został przez ogólnoniemiecką konferencję zwierzchników kościelnych w Treysa, która miała miejsce od 26 do 31 sierpnia 1945 r. Dalszy problem stanowił fakt, iż Wrocław nie posiadał już żadnej łączności z pięcioma okręgami kościelnymi, leżącymi na zachód od Nysy Łużyckiej, które w międzyczasie przeszły pod opiekę biskupa Dibeliusa z Berlina, a tym samym prowincjonalnego zwierzchnictwa kościelnego Berlina-Brandenburgii. Pod względem polityczno-kościelnym uważały się one ponadto za oddzielone od „Naumburczyków”. Owa sprzeczność ujawniła się na konferencji superintendentów okręgów kościelnych Górnego Łużyc, która miała miejsce 3 grudnia 1945 r. Artykuł ten omawia właśnie bardziej szczegółowo ów odmienny rozwój okręgów kościelnych Górnego Łużyc i ich ostateczne pogodzenie się z wrocławianami, do którego doszło dzięki pośrednictwu biskupa Dibeliusa na synodzie okręgowym z 24 lutego 1947 r. Do tego referatu, który wygłoszony został podczas sesji naukowej w lipcu 2006 r., dołączeno obszerniejszy aneks złożony z dokumentów konferencji superintendentów okręgów kościelnych Górnego Łużyc z dnia 3 grudnia 1945 r. i pism oraz sprawozdań biskupa Dibeliusa z synodu okręgowego w Görlitz z 1947 r.